**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1854)

**Rubrik:** Ordentliche Sommersitzung : 1854

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

## Ordentliche Sommersitzung. 1854.

## Arcisschreiben

an

fämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 13. Juli 1854.

Berr Grograth !

Der Unterzeichnete hat, im Einverständnisse mit dem Resgierungerathe, beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 24. Juli nächstäunftig einzuberufen. Sie werden bemnach einsgeladen, sich an diesem Tage, de Bormittags um 10 Uhr, im gewöhnlichen Sitzungelofale bes Großen Rathes einzusinden.

Die Berhandlungegegenftanbe finb :

### A. Gefetesentwürfe:

- 1) Defreisentwurf, betreffend Abanberung einiger Artifel bes Gefetes über ben Difbrauch ber Preffe;
- 2) Defreisentwurf, betreffend bie Trennung ber Kirchgemeinbe Brienz in mehrere politische Bersammlungen.

### B. Borträge:

- 1) bes Prafidiume über bie flattgehabten Grograthemahlen;
- 2) der Justig = und Polizeidirektion über Strafnachlaß = und Strafumwandlungsgesuche;
- 3) ber nämlichen Direftion über bas Entlaffungegesuch bes herrn Dbergerichtsprafibenten Belrichard;
- 4) Bortrage ber nämlichen Direktion über Naturalifations= begehren;
- 5) Erpropriationsbegehren ber Direktion ber öffentlichen Bauten behufs bes Baues eines Ohmgelbbureau's mit Landjagers wohnung bei ber Thörishaus-Brude;
- 6) Bortrag ber Finangbireftion, betreffend ein Nachfredites begehren für Die Buchtanstalten in Bern.

### C. Wahlen:

- 1) Bahl fammtlicher Regierungestatthalter;
- 2) Wahl fammtlicher Gerichtspräfibenten; Tagblatt bes Großen Rathes. 1854.

- 3) Wahl von Mitgliedern bes Obergerichtes an Plat ber auf ben 30. September 1854 im Austritt befindlichen Derren Oberrichter Belrichard, Marti, Steiner, Gatschet, Romang, Garnier, Dahn und Egger;
- 4) Wahl zweier Mitglieder des Obergerichtes an Plat des zum Regierungsrathe ermählten herrn Steiner und des herrn Belrichard, sofern dem Lettern in seinem Entlassungsbegehren entsprochen wird, beides für die Zwischenzeit bis zum 30. September nächstünstig;
- 5) Bahl eines Obergerichtspräsidenten für bie Amtsdauer von 1854 bis 1858 an Plat bes auf 30. September nächstfünftig im Austritt befindlichen herrn Belrichard;
- 6) Wahl eines Obergerichtspräsibenten für die Zwischenzeit bis jum 30. September nächstäunftig an Plat des herrn Belrichard, sofern seinem Entlassungsgesuche entsprochen wird;
- 7) Wahl zweier Ersatmänner bes Obergerichtes an Plat ber auf 30. September 1854 im Austritt befindlichen herren Fürsprecher Hobler und Scharg;
- 8) Ernennung und Beforderung von Stabsoffizieren.

Für bie erste Sigung werden auf die Tagesordnung gesett: bie unter Litt. B bezeichneten Bortrage und die unter Litt. A angeführten Defretsentwurfe.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident: Rurz.

## Erfte Sitzung.

Montag ben 24. Juli 1854, Morgens um 10 Uhr.

Prafident: Berr Dberft Rurg.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: herr Lauterburg; ohne Entschuldigung: berr Lauterburg; ohne Entschuldigung: die herren Umstuh, Bessire, Bühlmann, Büßberger, Eggimann, Egger, Glaus, Haldimann, Notar; Imhoof zu Buren, Kanziger, König, Rocher, Kohler in Pruntrut, Küng, Lehmann, Christian; Lehmann zu Rüedtligen, Lehmann zu Langnau, Lehmann, J. U.; Morel, Moosmann, Moser, Jakob; Moser, Gottlieb; Mossmann, Müller, Urzt; v. Muralt, Niggeler, Oberli, Köthlisberger, Johann; Köthlisberger, Gustav; Schmid, Schürch, Seiler, Siegenthaler, Simon, v. Steiger, Stettler, Samuel; Streit, Trachsel, Ruvolf; Trachsel, Christian; Wiedmer und Winzenried.

Der herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: Meine herren! Die Wahlen von Mitgliedern des Obergerichtes, so wie der oberften Bezirfsbeamten machten die Einderufung des Großen Rathes noch im Laufe dieses Monats nothwendig. Ich denke, die Sitzung werde nicht sehr lange dauern, und erkläre dieselbe als eröffnet.

## Tagesordnung:

515

Vortrag bes Regierungerathes über bie am 2. und 9. Juli 1. 3. stattgefundenen Erfasmahlen in den Großen Rath.

In Folge dieser Bahlverhandlungen find zu Mitgliedern bes Großen Rathes gewählt worden:

1) Wahlfreis Narberg:

herr R. Saufer, bortiger Regierungestatthalter.

2) Wahlfreis Bern, mittlere Gemeinde:

Berr R. E. Bildbolg, Burgerrathichreiber.

3) Bahlfreis Meiringen:

Berr S. Rageli, Altfedelmeifter, in ber Golbern.

4) Wahlfreis Diegbach:

Berr Christian Indermuble, Solzhandler, in Riefen.

5) Wahlfreis Pery:

herr A. Landry, Amterichter, in La Hutte.

6) Wahlfreis Rappersmyl:

berr B. Struden, Müller, in Eng.

7) Wahlfreis Rüegsau:

herr F. Friedli, Landwirth, auf Friesenberg.

8) Wahlfreis Geeborf:

Berr 3. Stämpfli, Altregierungestatthalter, in Schwanden.

9) Wahlfreis Signau:

Berr &. Cherfold, Sandelsmann, in Signau.

Da gegen feine biefer Bahlen innerhalb ber gefehlichen Frift Ginfprache erhoben murbe, und ber Regierungerath findet,

es liege fein Grund vor, eine solche von Amtes wegen zu erheben, so wird auf Genehmigung fammtlicher Ersatmablen angetragen.

Herr Präsibent bes Regierungsrathes, als Berichterstatter. Derr Präsident, meine herren! In Folge der Erneuerung des Regierungsrathes sind eine Reihe von Großrathsstellen erledigt worden. Der Regierungsrath glaubte, da eine nahe Bieders versammlung des Großen Rathes in Aussicht stand, es sei passend, die Wahlversammlungen sofort einzuberusen. Dieß fand statt; sämmtliche erledigte Stellen wurden wieder besetz, und gegen keine derselben kamen, wie Sie dem schriftlichen Bortrage entnahmen, innerhalb der gesehlichen Frist Einsprachen ein, so daß dieselben heute sofort genehmigt und die neugewählsten Mitglieder beeidigt werden können. Ich habe die Ehre, bei Ihnen diesen Antrag zu stellen.

Der Antrag des Regierung grathes wird ohne Einsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Bon ben neugewählten Mitgliedern find anwesend: Die herren Saufer, Wilbbol3, Nägeli, Indermuhle, Landry, Stämpfli und Ebersold; Diese, so wie die herren Michel und Schilt, beren Beeibigung in der Junifipung verschoben murde, leisten den verfassungsmäßigen Eid.

Berlesen wird bas Entlassung ogefuch bes herrn August v. Stürler von ber Stelle eines Kantonaloberften. Geht an ben Regierungerath zur Berichterstattung.

Das Präfibium zeigt eine Borstellung an, unterzeichnet von herrn J. J. Bogt, in Diefbach bei Thun, welche folgende Schluffe enthält:

- 1) Der Große Rath wolle im Laufe feiner gegenwärtigen Sigung bie Löfung ber Urmenfrage als bringlich erflaren.
- 2) Der Große Rath wolle aus feiner Mitte eine Rommission ernennen, die sich mit ber Armenfrage speziell zu befassen, die Berhältnisse zu prüfen und auf verfassungsmäßigen Grundlagen Bericht und Antrage in Sachen bem Großen Rathe für die nächste Sigung zu hinterbringen habe.
- 3) Der Große Rath wolle die Berwaltung und Leitung des Armenwesens zur eigenen Direktion erheben.

Beht ebenfalls zur Begutachtung an ben Regierungerath.

Bugleich wird angezeigt, daß die Bittschriftenkontrolle zur Einsicht aller Mitglieder des Großen Rathes auf dem Kanzleistische liege.

Entlassungsgesuch bes herrn Belrichard, Prafibenten bes Obergerichtes, von der Stelle eines Mitgliedes biefer Behörde.

Der Regierungerath und bie Justigbirektion tragen auf Genehmigung in allen Ehren und unter Berdankung ber geleisteten Dienste an.

herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Der Regierungsrath hätte Dieses Entlassungsgesuch einstweilen lieber nicht hieher gebracht, da ohnehin die Amtsdauer des herrn Obergerichtspräsidenten bald zu Ende geht. Indessen glaubte die Behörde, da ein Beamter, der eine sehr lange Reihe von Jahren im Obergerichte Dienste geleistet, wegen häuslicher Berhältnisse die Entlassung auf den 1. August verlange, so könne diese nicht wohl versagt werden. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten herrn Belrichard die verlangte Entlassung

ben 31. Juli nachftbin ertheilen.

Dhne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

## Brojett = Defret.

(Erfte Berathung)

Der Große Rath bes Rantone Bern,

in Betracht ber Rothwendigfeit, ben Bahlfreis Brieng in mehrere politifche Berfammlungen ju trennen ,

in Unmendung bes §. 5 ber Staateverfaffung, auf ben Untrag bes Regierungerathes,

### beschließt:

### S. 1.

Die Rirdgemeinde Brien; ift in folgende politifche Berfammlungen getrennt :

- 1) Brienz, ben Gemeindebezirk gleichen Ramens umfaffend, mit bem Bersammlungsorte Brienz.
  2) Oberried, bie Gemeindebezirke Oberried und Ebligen
- umfaffend, mit bem Berfammlungeorte Dberrieb.
- 3) Sofftetten, Die Gemeindebegirfe Sofftetten und Edwanden
- umfaffend, mit dem Bersammlungsorte hofstetten.
  4) Brienzwyler, den Gemeindsbezirf gleichen Namens umfassend, mit dem Bersammlungsorte Brienzwyler.

### §. 2.

Diefes am 22. Juni vom Regierungerathe provisorisch erlaffene Defret tritt befinitiv in Rraft ben ... .....

herr Prafident bes Regierungeraihes, ale Berichterflatter. Berr Prafident, meine herren! Es wird fich zunachft um Die Gintretenofrage handeln. Wird bas Gintreten beschloffen, so ift nach meiner Unficht eine Trennung bes Entwurfes in artifelmeife Berathung nicht nöthig, benn bas gange Defret besteht in einem Urtifel, fofern man ben zweiten, welcher Die Bollziehung betrifft, nicht bagu rechnen will. Bas Die Beranlaffung biefes Defretes anbelangt, so werden Sie sich noch erinnern, daß ich schon in ber letten Sipung die Bemerkung machte, der Regierungsrath burfte sich mahrscheinlich bewogen finden, von sich aus die Rirchsgemeinde Brienz zu trennen. Dieß geschah mittlerweile, und ich erlaube mir zunächst hierüber ein Wort. Der Regierungsrath befand fich babei in etwelcher Berlegenheit. Die Behorde war keineswegs im Irrthume über die Kompetenzfrage, denn sie wußte wohl, daß die Trennung von Wahlfreisen in der Kompetenz des Großen Nathes liegt, und wir hatten also die Wahl, entweder aus strenger Rücksicht auf die formelle Seite der Frage, die bisherige Eintheilung des Wahlfreises Brienz bestehen zu lassen, oder um die bisherigen Schwierigkeiten zu vermindern, eine Trennung provisorisch vorzunehmen, immerhin unter Borbehalt ber Genehmigung bes Großen Rathes. Der Regierungerath that bas Lettere, und er glaubte in biefer Beziehung nicht gegen ben Willen bes Großen Rathes zu hanbeln. Die Auffaffungeweise ber erftern Behorte mar biefe, daß fie ron ber Ueberzeugung ausging, wenn ber Große Rath gerade versammelt mare, so murbe berfelbe nicht etwas Abverfügt. Die Magregel rechtfertigte fich burch ihren Erfolg; denn, obicon fich eine bedeutende Spaltung ber Gemuther im Wahlfreise Brienz fundgab und Diese in letter Zeit nicht in Abnahme war, fo konnten boch die letten Wahlverhandlungen ohne wesentliche Störung vorgenommen werden. Gie sehen aus bem Ihnen mitgetheilten Entwurfe, bag es fich nicht um eine Trennung bes Wahlfreises Brienz in bem Ginne handelt, als fei ber eine Grofrath in tiefem, ber andere in jenem Rreife gu

in allen Ehren und unter Berbantung ber geleifteten Dienfte auf mablen, fondern nur bie Rirchgemeinde Brieng foll in vier politifche Berfammlungen getheilt merben, welche ben bieberigen Bablfreis Brienz bilben. Diese Magregel ift also vollfommen analog mit berjenigen, welche feiner Beit aus ben nämlichen Grunden in Betreff bes Bablfreifes Gfteig getroffen murbe. 3d will Gie in Diefer Beziehung nicht langer aufhalten, fondern ich foliege mit bem Untrage, Gie mochten in die Berathung bes Defretes eintreten und basfelbe in globo behandeln. Natürlich unterliegt es einer zweimaligen Berathung; beute baben wir nur bie erfte, aber baraus entfteht feine Schwierigfeit, weil die Trennung provisorisch in Rraft besteht, und baber allfällige Bahlverhandlungen, welche nothig werden follten, nach ber neuen Gintheilung vorgenommen werben fonnten.

> herr Prafibent. Ich bin ber Anficht, bag man bie Sache felbft in bie nämliche Berathung nehmen fonne, und mochte ben herrn Berichterstatter fragen, ob er eine abmeichende Unfict babe.

> herr Berichterstatter. Ich habe nichts bagegen einzuwenden, fondern bemerte nur noch, daß die nachfte Beranlaffung ju Borlegung Diefes Defretes in ber Gingabe von Bittidriften liege , welche vom Begirfobeamten von Interlaten befürwortet murben.

> 3 moberfteg, gemesener Regierungerath. Wenn ich bie Unficht ausspreche, daß man bier nicht eine größere Beriplitterung eines Wahlfreises vornehmen solle, so geschieht es feineswegen, um die von der Regierung ergriffene Magregel zu migbilligen; im Gegentheil, ich halte dafür, unter jenen Umftanden fei Dies felbe gerechtfertigt gewesen, und der Erfolg hat dieß gezeigt. Dagegen bin ich ber Unficht, man follte in Bufunft ba, mo es nicht absolut nothwendig ift, Bablfreise nicht weiter zerfplit-Bwar handelt es fich bier nicht um die Trennung eines Bablfreises, aber eine Rirchgemeinde, beren Bevolferung bieber zusammen stimmte, soll nun in vier politische Bersammlungen getheilt werben. Go wie ich die Lofalitat fenne, barf ich bemerken, daß ich babei nicht vom politischen Stands puntte ausgehe; ich weiß auch nicht, ob Bittschriften eingingen und von welcher Seite es geschah. Man sagte mir, eine bedeus tende Bahl von Mannern beider Parteien muniche bei einander gu bleiben, weil man Aussicht habe, bag in Bufunft die frühere Spannung ber Gemuther nicht mehr bestehen werbe. Dazu fommt noch ein anderer Umftand, welcher barin besteht, bag, während die Rirche von Brienz genügenden Raum bietet, um die Wähler zu fassen, wenn ich nicht irre, dieses im Schulhause zu hofstetten nicht der Fall ift. Dieß wäre immerhin ein llebelsstand. Der Hauptpunft ist bei mir diefer, daß ich grundfählich gegen die Bersplitterung von Bahlfreisen und ber Unficht bin, man durfe hoffen, es werde fich in Bufunft nicht mehr die gereizte Stimmung ber Gemuther fundgeben, wie früher. Uebrigens scheint fich aus ben letten Borgangen zu ergeben, daß man auch durch solche Magregeln nicht Allem vorbeugen fann, sondern daß man es der Zeit überlaffen muß, den vers sonlichen Sinn immer mehr zu entwickeln. Aus diesen Gruns ben, nicht vom politischen Standpunkte aus, bin ich der Anficht, man sollte auf die Berathung des Defreies nicht eintreten, sondern die Sache bahingestellt sein laffen, und hoffen, die Parreien werben sich verständigen, wie es anderwarts auch geschah.

Brunner, Regierungerath. Der Regierungerath ließ fich bei Borlage Diefes Defretes feineswege von politischen, fondern einfach von lofalen Grunden leiten , und diefe bestehen naments lich barin, bag bie Rirche in Brieng, wie theils herr Rommiffar Dberft Rury, theile Undere bemerften, ju flein ift, daß fie nicht die nothigen Raumlichfetten barbietet, um die Bablverhandlungen in gehöriger Ordnung vornehmen zu fonnen. 3ch glaube selbst auch, und hoffe es von ganzem herzen, daß die politische Aufregung, wie sie in letter Zeit bestand, immer mehr verschwinden werde; ich hoffe dieß und darf es mit Bestimmtheit hoffen. Indessen ist leider noch nicht Alles vergessen. Wenn nun irgend eine Störung, ein Tumult in der Kirche entsteht,

so ist es bem Prafibenten ber Wahlversammlung so zu sagen rein unmöglich, die Ordnung zu handhaben. Bur Zeit, als herr Steiner und ich als Kommissäre nach Interlaten gefandt murben, fragten wir Rabifale und Ronfervative, mas fie bafur halten, ob es nicht munichenswerth mare, daß der Bahlfreis Brienz in einige politische Bersammlungen getrennt werde, um bie frühern Uebelstände auszuweichen. Führer der fogenannten radifalen Partei fagten mir, fie getrauen fich, im Ramen von neun Behntel ihrer Wefinnungegenoffen die Erflarung abzugeben, daß die Pariei es mit Dant annehmen werde. Dasfelbe erflarten tonfervative Führer. Gefügt auf Diefe Ausfagen, ftellte fomobl Berr Steiner ale ich bei'm Regierungerathe ben Untrag, es möchte ber Wahlfreis vorläufig provisorisch in verschiedene politische Bersammlungen getrennt, und jum nämlichen 3mede, ebenfalls aus lofalen, feineswegs aus politifchen Grunden, bem Großen Rathe ein Defret vorgelegt werden. Bir vermunderten uns, zu feben, daß, nachdem ber Regierungsrath am einen Tage die provisorische Trennung beschloffen hatte, am andern Tage eine Petition ober vielmehr eine Protestation bortiger Burger einlangte, welche gegen diese Magregel protestirten, und für den Fall, daß sie bennoch ergriffen murbe, sich an den Großen Rath zu wenden drohten. Bir vermunderten uns barüber um fo mehr, als wir Ramen ber nämlichen Perfonen, welche und in Brieng Die erwähnte Erflärung abgegeben, auf der Bitischrift fanden. Reiner der Gründe, welche für die Trennung sprachen, war widerlegt; die Betreffenden mußten bieselben vielmehr anerkennen, und das Einzige, was sie zu Gunften ihrer Anficht geltend machten, bestand barin, baß fie sagten, bie politischen Leidenschaften werben, wenn sie auch noch nicht gang erloschen feien, boch nach und nach fich legen, und eine Trennung fei in Diefem Falle unnut. 3ch hoffe basfelbe und zwar von ganzem Herzen; aber Eines geschieht nicht: Die Rirche in Brienz wächst nicht, und es fragt sich also nur, ob es zwedmäßiger sei, daß man die Kirche vergrößere oder den Wahlfreis trenne- Damit die Bürger bei gehörigen Räumlichfeiten ihre politischen Rechte ungestört ausüben fonnen, empfehle ich der Berfammlung ebenfalls bas Defret zur Genehmigung.

Gfeller zu Wichtrach. Ich bin ganz damit einverstanden, daß man den Wahlfreis Brienz in mehrere Bersammlungen trenne, und zwar aus den Gründen, welche hier bereits entewickelt wurden. Man weiß, daß bei ungenügenden Räumlichefeiten sehr leicht Unordnungen entstehen. Es liegt aber noch ein anderer Grund darin, daß die Wahlverhandlungen, zu welchen die Bürger nach der gegenwärtigen Verfassung so oft zusammensberusen werden, diesen so wenig als möglich beschwerlich gemacht werden sollen. Ich stimme daher für das Eintreten.

Michel. Ich unterstütze bagegen ben Antrag bes herrn Imobersteg. Die Verhältnisse haben sich geanbert, und wenn Einzelne die Trennung des Bahlfreises als munschenswerth bezeichneten, so hörte ich in letter Zeit andere Ansichten auss sprechen, daß beide Parteien beisammen zu bleiben munschen.

Weißmüller. Ich habe nicht erwartet, daß dieser Gegenstand eine Diskussion veranlassen werde; ich würde auch nicht das Bort ergriffen haben, wenn nicht von anderer Seite Einswendungen erfolgt wären. Ich bin vollständig überzeugt, daß es bei den bisherigen Sinrichtungen, namentlich bei der bisherigen Stellung der Parteien, rein unmöglich sei, die Berhandslungen gehörig zu leiten und die Stimmen zu zählen. Gerade Derr Michel und Mithaste beslagten sich seiner Zeit darüber, das Büreau sei einseitig bestellt worden; das ist möglich. Aber wer die politischen Berhältnisse kennt, wird begreisen, wie schwer es ist, unter solchen Umständen bei offener Abstimmung die Leute zu zählen. Schon darin liegt ein Beweis, wie nothwendig die Trennung ist, und ich stimme zum Eintreten.

herr Berichterstatter. Es ist bei Behandlung bes vorliegenden Defretes bie prinzipielle Frage angeregt worden, ob bie Zersplitterung von Wahlfreisen passend sei oder nicht. Ich will nicht auf eine Erörterung dieser Frage eintreten. Ich gebe zu, daß darüber abweichende Ansichten bestehen könnten; allein ich beschränke mich barauf, noch einmal zu erklären: es liegt kein Anlag vor, um diese Frage zu behandeln. Der Bahlkreis Brienz als solcher wird nicht getrennt; er bleibt nach wie vor ein einziger Wahlkreis, welcher nach wie vor zwei Großräthe zu wählen hat; nur werden die Stimmen statt in einer einzigen, in vier politischen Bersammlungen abgegeben. Es ist also nur eine Erleichterung der Bürger, keine Zersplitterung des Bahlskreises. Darüber sollte man ziemlich einig sein: mache man große oder kleine Wahlkreise, so muß man wünschen, daß das Bolk sich bei den Wahlen möglicht betheilige, und um dieses möglich zu machen, muß man demselben die Betheiligung so viel als möglich erleichtern. Die Unordnungen wurden großentheils durch Leidenschaftlichkeit der Gemüther provozitt, aber ebenso sehr durch die zu kleinen Käumlichkeiten, wodurch es schwierig wurde, Ruhe und Ordnung zu handhaben. Ich wiederhole daher den Antrag, Sie möchten eintreten und das Dekret genehmigen. Was die Bittschriften betrifft, welche in dieser Angelegenheit eingereicht wurden, so verhält sich die Sache, wie solgt. Die erste Kundgebung war nicht schriftlich, sondern die Herren Brunner und Steiner veranstalteten eine Versammlung von etwa dreißig angesehenen Männern beider Parteien, und diese Bersammlung sprach den Wunsch aus, es möchte provisorisch die Trennung ausgesprochen werden. Hierauf kam eine Bittschrift ein, unterzeichnet von den Gemeinderähen von Schwansden und Brienzwyler und einzelnen Männern aus andern Gesmeinden. Später wurde eine andere Bittschrift gegen die Trensung eingereicht.

Imoberfteg, gewesener Regierungsrath. Auf ben Bericht bes herrn Regierungerath Brunner und nach andern Erfundisgungen fann ich ben gestellten Antrag gurudnehmen.

Michel erflärt fich bamit ebenfalls einverftanden.

Das Eintreten, bie Behandlung bes Defretes in globo, so wie bie Genehmigung besfelben werben ohne Einsprache burch bas handmehr beschloffen.

Entlassungegesuch bes herrn Johann Feller, von Noflen, gewesener Bezirksfommandant, von der Stelle eines Majors, wegen bevorstehender Auswanderung.

herr Präsident bes Regierungsrathes. Es ift bem Resgierungsrathe leid, daß er Ihnen dieses Entlasungsgesuch vorslegen muß, besonders leid ist es ihm, daß es aus diesem Grunde eingereicht wurde. herr Feller, ein fleißiger und gewissenhafter Beamter, hat sich entschlossen, auszuwandern. Unter diesen Umftänden konnte der Regierungsrath nicht wohl dem Gesuche entgegentreten, und ftellt daher den Antrag, Sie möchten herrn Feller die verlangte Entlassung in allen Ehren und unter Verdanfung der geleisteten Dienste ertheilen.

Dieser Antrag wird ohne Ginsprache burch bas handmehr genehmigt.

Entlassungegesuch bes herrn G. Scholl, von Biel Kommandant bes Bataillons Nr. 54, von bieser Stelle, aus Gesundheiterucksichten.

Serr Prässident bes Regierungsrathes. Auch hier habe ich nicht viel beizufügen. Die Meisten von Ihnen kennen Herrn Scholl aus frühern kolle gialischen Berhältnissen. Er wurde von einer Heiserkeit befallen, die ihn zum Militärdienst als Kommandant wahrscheinlich für immer untüchtig machen wird. Ich stelle Namens des Regierungsrathes ebenfalls den Antrag, Sie möchten herrn Scholl die verlangte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung geleisteter Dienste ertheilen.

Dhne Ginfprache burch bas handmehr genehmigt.

## Detretsentwurf

ithe

Abanderung einiger Artifel bes Gefetes über ben Mißbrauch ber Preffe, d. d. 21. Marg 1853.

(Erfte Berathung.)

herr Prafident bes Regierungerathes, ale Berichterftatter. Berr Prafibent, meine Berren! Der Regierungerath hat mich beauftragt, Ihnen vieses Defret vorzulegen und die Berichterstattung über dasselbe zu übernehmen. Es handelt sich vorerst um die Eintretenöfrage und um die Art und Weise der Behand-lung des Defretes. Dieses ändert einige gesehliche Bestimmun-gen, es hat legislatorische Bedeutung und muß deßhald zweimal berathen werden. Was die Veranlassung des Defretes betrifft, so bedarf diese wohl nicht einer umständlichen Erörterung. Sie werden fich erinnern , daß fich über das Prefgefen , nachdem es am 21. März 1853 vom Großen Rathe, fo weit es von ihm abhing, angenommen und in Kraft gefett worden mar, infolge einer Beschwerde im Schoofe ber eiogenössischen Behörden Streit erhob. Das Resultat der daherigen Berhandlungen war, daß vier einzelne Artifel, nämlich die Art. 3, 41, 42 und 43, von den eidgenösssischen Räthen als unzuläßig erflärt wurden. Bei Diefer Lage der Dinge fanden den bernischen Behörden zwei Bege offen; fie konnten entweder auf dem Wege der Berufung an die vereinigte Bundesversammlung gelangen und bei derfelben einen Kompetengfonflift erheben, oder ben Beschluffen der eidgenössischen Rathe Folge leisten und sich denselben unterziehen. In einer frühern Sigung schlug der Große Rath den ersten. Weg ein, indem er dem Regierungsrathe den Auftrag erheilte, in einer Denkschrift der vereinigten Bundesversammelung die Frage vorzulegen, ob die Kompetenz der eidgenöffischen Raibe begründet, oder ob nicht vielmehr der Große Rath des Kantons Bern befugt fet, bas fragliche Gefen endlich zu erlaffen. Der Regierungsrath weicht von biefem Verfahren nun infofern ab, daß er bei Ihnen den Antrag stellt, statt des ersten Weges den zweiten vorzuschlagen, und es ist möglich, daß sich hier über biesen Gegenstand abweichende Ansichten fundgeben möchten. Es fragte sich, inwiefern ber erfte Weg, wenn man ihn verfolgen prugte pa, inwiefern der erpe Weg, wenn man ihn verfolgen wollte, zu einem ersprießlichen Resultate führen würde; und in dieser Beziehung denke ich, wir werden über den Stand des Geschäftes ziemlich einstimmig sein. Es läßt sich nicht bestreiten, daß der Weg, welchen der Große Rath einschlug, in formeller Beziehung durchaus gerechtfertigt ist, da nicht die vereinigte Bundesversammlung, sondern die getrennten Räthe sich über das Preßgeset ausgesprechen haben. Fragen wir uns aber, ob wir Aussicht haben, einen entwechenden Entscheid auferwarten wir Aussicht haben, einen entsprechenden Entscheid zu erwarten, so glaube ich, wir werden ebenso einstimmig oder nahezu einsstimmig darüber sein, diese Frage zu verneinen. Der Regierungs rath wenigstens ist der Ansicht, es sei sehr wahrscheinlich, daß die Bundesversammlung zwar die Berufung an sie als zuläßig erklären, zugleich aber auch die Kompetenz der beiden Räthe bestätigen wurde. In diesem Falle mussen wir den Weg der Modifitation bes Gesets bennoch betreten, und ber Regierungs-rath findet, es sei ber Burbe und Stellung bes Rantons Bern angemessener, jest aus freiem Willen die betressenen Modisi-kationen am Gesetze vorzunehmen, als vorerst zu klagen und alsdann dieselben dennoch vorzunehmen. Gegenwärtig erscheint diese Maßregel als ein Akt unsers freien Willens, währendbem sie später den Charakter einer abgenöthigten Maßregel hätte. Dazu kommt ber Umstand, daß, wenn man die einzelnen Artikel burchgeht, man sich fagen darf, erhebliche Schwierigkeiten bieten sich eigentlich nicht dar, und der Zweck, dem Pregunfug zu steuern, könne ebenfalls erreicht werden. Endlich schien es der vorberathenden Behörde munschenswerth, daß man die Erörterung über bernische Berhältnisse nicht verlängere, sondern ihnen so viel als möglich den Faden abschneide. Ich stelle daher Namens Des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung Des vorliegenden Defretes eintreten und dasselbe artifelweise behandeln.

Tscharner, Stadisedelmeister. Auf biese Mobisstationen bes Preßgeses lege ich keinen großen Werth, und es ist mir ziemlich gleichgültig, ob die vorliegenden Artisel angenommen werden, oder ob man es bei den frühern Bestimmungen bewenden lasse. Aber mir scheint es, nachdem man im April letihin den Beschluß faßte, auf dem Wege der Berufung an die Bundesversammlung zu gelangen, liege nun kein Grund vor, davon abzuweichen. Damals wußten wir, daß der Schritt wahrscheinslich keinen Erfolg haben werde, während im gegenwärtigen Zeitpunkte, da die Berufung nun an eine neue Bundesversammlung geht, deren Ansichten wir nicht kennen, ein Erfolg eber vorauszgesett werden kann. Möglicher Weise können die Ansichten in der Bundesversammlung ändern; daher glaube ich, wir sollten setzt nicht zurücktreten. Man sagt, es sei der Würte und der Stellung des Kantons angemessener, daß dieser Rücktritt freizwillig geschehe. Ich glaube jedoch, man werde diese Maßregel nicht als eine freiwillige ansehen, sondern die Sache so aufsasse, so daß ich für mich den Antrag stelle, der Große Räth möchte bei seinem frühern Beschlusse beharren und einsach dessen Erfolg gewärtigen. Fällt dieser dann nicht aus, wie man erwartete, so können wir auf die Berathung dieses Dekretes immer noch eintreten und dasselbe annehmen. Uebrigens scheue ich es gar nicht, wenn in der Bundesversammlung Erörterungen über die Rompetenz der Kantonalbehörden statisinden, damit man endlich wisse, welche Ansticht die herrschende sei, ob die Kantonalsouveränetät noch irgend eine Bedeutung habe oder nicht.

herr Berichterstatter. Ich habe dieses Punktes, welcher im Laufe der Diskussion einzig berührt wurde, schon in meinem Eingangsrapporte erwähnt, und habe zur Ergänzung nur noch beizusügen, daß das vorliegende Defret lange vor den letzten Wahlen schon ausgearbeitet wurde, und daß man sich daher irrt, wenn man dasselbe als die Folge seitheriger Ereignisse betrachtet. Ich empfehle Ihnen wiederholt das Eintreten und die artiselweise Berathung.

### Ubstimmung:

### Art. 1.

Die Art. 3, 41, 42 und 43 bes Gesetzes über ben Mißs brauch ber Presse vom 21. Marz 1853 sind aufgehoben.

herr Berichterstatter. Dieser Artikel spricht lediglich ben Grundsatz aus, die Art. 3, 41, 42 und 43 des Prefgesets vom 21. März 1853 seien aufgehoben. Wenn man das Dekret überhaupt wollte, so wird dieß wohl dersenige Artikel sein, mit welchem es beginnen muß.

Der Art. 1 wird ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

### Art. 2.

Un Plat berfelben treten folgende Bestimmungen:

a.

Als neuer Artifel 3:

Auf Presvergehen sinden die allgemeinen Bestimmungen über den Zusammenfluß von Berbrechen und Vergehen (Strafsversahren, Art. 447) Anwendung. Dagegen wird jede Pressibertretung für sich abgeurtheilt und bestraft, und jede einer Presübertretung gedrohte Strafe ist — abgesehen von der durch den Inhalt der Druckschrift eiwa sonst verwirkten Strafe — zu erkennen.

Mle neuer Artifel 41.

Gerichteftanb.

b.

Das für Prefvergeben zuständige Gericht ift bei Privatflagen, nach der Wahl des Rlägers, sofern er im Kanton angeseffen ift, dasjenige:

1) hinter welchem er seinen Wohnsit hat, ober

2) hinter welchem Die Schrift herausgefommen ift.

Bei öffentlichen Rlagen ift bas lettere ausschließlich tompestent.

herr Berichterstatter. Dieg ift ber wichtigfte Artifel bes vorliegenden Defretes, und ich erlaube mir daher noch ein Wort zur Erflärung besselben. Der Art. 41 bes gegenwärtig bestehenden Prefigesesse enthält folgende Bestimmung: "Das für Pregvergeben juftanbige Gericht ift, nach ber Babl bes Riägers over Anflägers, dasjenige, in dessen Bezirk entweder:

1) die Schrift herausgekommen, oder 2) verbreitet worden ist."
Sie werden sich erinnern, daß schon bei der ersten Berathung des Preßgesenges hier zwei sich ziemlich schroff entgegenstehende Ansichten bekämpften. Auf der einen Seite fand man, die Westimmung des Artisels sei eine sehr natürliche, sie spreche im Erunde nichts Anderes aus als mas schon die alte Werichtse Grunde nichts Anderes aus, als was schon die alte Gerichts-fatung enthielt, daß nämlich Schmähschriften ba zu suchen seien, wo sie verbreitet wurden; auf der andern Seite wurde eingewendet, dadurch erhalte der Kläger ein unpaffendes Borrecht, benn menn er ben Gerichtoftand überall, mo die Schrift verbreitet worden, fei fie wo immer herausgefommen, auswählen fonne, fo werde fein Belieben gewöhnlich die Regel machen. Der Urtifel murde von den eidgenöffischen Rathen verworfen; ob mohl over übel, will ich heute nicht untersuchen. Run unterscheidet man zwischen öffentlichen Rlagen, welche von Umtes wegen angehoben werden, und folden, Die ein Privatmann anhebt; hinfichtlich ber erstern nimmt man an, es foll fur diefelben ein einziger Gerichtoftand gelten, nämlich berjenige, hinter welchem die Schrift herausgefommen ift, weil die Rudficht, welche bei Privatflagen die Auswahl zweier Gerichteftande munichbar macht, bei öffentlichen Klagen nicht besteht. Es wird angenom-men, man durfe einer Behörde füglich zumuthen, wenn sie eine öffentliche Klage anzuheben habe, so sei es für sie ziemlich gleichgultig, ob fie Die Gache bei bem einen ober andern Gegietiglitig, to sie Sage ver bem einen ober antern Gerichte anhängig mache; das eine, wie das andere, sei eine öffentliche Gerichtsbehörde, welche im Namen des bernischen Bolkes Recht spreche. Bei Privatklagen verhält es sich nicht ganz gleich, sondern es können da dringende Rücksichten einstreten, aus welchen die Wahl zweier Gerichtsstände wünschbar erscheint. Ich erlaube mir, dabei nur auf Folgendes aufmerksam zu machen. Wir haben in unserm Kanton Verhältniffe, welche in andern Kantonen nicht bestehen, und es hat fich ichlagend gezeigt, wohin es femmt, wenn ein Glarner ober ein Buger fur ben Ranton Bern ben gleichen Ramm anwenden will (um mich so auszudruden), wie fur feinen Beimathfanton. 3m Ranton Bug oder Glarus ift man wegen ber Bahl bes Gerichtsstandes nicht in Berlegenheit, man hat bort nur Gin Gericht, nicht diese Differenz ber Sprache, ber Sitten, ber Religion. Wir haben fünf große Gerichtsbezirke in unferm Kanton, innershalb dieser zwei Sprachen, fehr abweichende Sitten und Berschiedenheit in der Religion. Nun bitte ich, diese Berhältniffe im Auge zu behalten. 3ch setze ben Fall, es erscheint in Prun-trut eine Drudschrift, in welcher Die protestantische Religion geschmäht wird. Wo wollen Sie die Klage anbringen? Die Schrift fann, wenn Sie nur einen Gerichtsftand gestatten, benjenigen bes Ortes, mo dieselbe erschien, nur vor bem Gerichte in Pruntrut belangt merben. Glauben Gie nun, es mare gegenüber den Protestanten, welche sich burch die betrefs fende Schrift verlett fühlen, billig und angemeffen, daß man Die Klage im frangofischen Kantonstheile anheben muffe und fie durch Ra holifen beurtheilen laffe ? Es ift offenbar, daß bier Edwierigfeiten entstehen, Die man nicht überfeben barf. Bang gleich verhalt es fich umgefehrt. Rebmen Gie an, es erfcheint

herr Berichterftatter. hier glaube ich, es seien einige Erläuterungen am Plate. Borerft bitte ich, ben Unterschied zwischen Pregvergeben und Pregubertretungen nicht aus ben Augen zu verlieren. Unter Pregvergeben verfteht man jede strafbare Sandlung, welche im Inhalte ber gedruckten oder sonft in einer ähnlichen Form verbreiteten Schrift liegt; die Preßs übertretung hingegen hat mit dem Inhalte nichts zu thun, fonbern fie besteht in ber Difachtung irgend einer polizeilichen Borfdrift über bie Preffe. Go foll nach bem Gefete jebe Beis tung von einem verantwortlichen Redaftor unterzeichnet sein; sie darf nicht erscheinen, ohne daß der Druckort angegeben, der Herausgeber genannt ift. Es kann also sehr leicht der Fall eintreten, daß ein Blatt seinem Inhalte nach nichts gegen das Geset enthält, aber die Polizeivorschriften können deffenungeachtet verlett fein; dieg heißt man eine Pregubertretung. Run enthalt ber Art. 3 bes bisherigen Prefgesetes ben Grundfat : wenn ein Blatt fich gleichzeitig mehrerer Prefvergehen schuldig mache, brei bis vier injuribse Artifel enthalte, so werde jedes Vergehen besonders bestraft. Das Gleiche gilt für Prefübertretungen. Wenn 3. B. weder der Redaktor eines Blattes noch bessen Druckort genannt ift, fo bilden bieg eben fo viele Pregubertres tungen, und jede wird nach Art. 3 bes gegenwärtigen Gefetes besonders bestraft. Run wird Ihnen eine Modififation vorgeschlagen. Bas die eigentlichen Profibertretungen , die Berletungen ber polizeilichen Borichriften über bie Preffe betrifft, fo bleibt es bei ter bieberigen Borfdrift, daß, menn man fic zehn solcher Uebertretungen schuldig gemacht hat, man zehnmal bie Strafe dafur addirt. Dagegen wird bei Prefivergehen in Bezug auf den Inhalt, in Abweichung vom Berfahren ber Rumulation ber Strafe, ber Grundfat aufgenommen, ben wir in diesem Puntte bei ber allgemeinen Strafgesetzgebung haben, ber Grundsat nämlich, bag, wenn eine Person gleichzeitig mehrerer Bergeben oder Berbrechen angeflagt ift, man nicht bie einzelnen Strafen, melde jedes Berbrechen ober Bergeben treffen wurde, zusammenaddirt, sondern nur die Strafe des schwersten Berbrechens oder Vergehens ausspricht, jedoch mit der Modisifation, daß die übrigen als Echarfungsgründe beirachtet werden. Ich glaube, dadurch sei die Sache abgethan; es entspricht dann der allgemeinen Regel, welche wir haben indem wir bei gemeinen Berbrechen bisher die Strafe der einzelnen Berbrechen nicht addirten, sondern die Strafe bes schwersten aussprachen, dagegen bei fleinern Bergeben den Grundsat fest-hielten, daß jedes besonders bestraft werde. Benn 3. B. Jemand Mepfel entwendet und zugleich einen Solzfrevel begangen hat, fo wird er fur beibes jugleich bestraft. Ebenso verhalt es sich mit ben Prefübertretungen. Damit nicht etwas Unpassendes in das Defret fließt, trage ich darauf an, es möchte bas in der dritten Zeile enthaltene Zitat (Art. 447 des Strafverfahrens) gestrichen werden, und zwar defimegen, weil ber betreffende Grundsat, als in die materielle Strafgesetzgebung geborend, in der veranstalteten neuen Ausgabe des Gtrafprozeffes nicht mehr erscheinen wird. Es ift auch nicht nothig , ba bas Undere genügt. Der allgemeine Grundfat wird im neuen Strafcoder feine Stelle finden und zwar in dem bereits angegebenen Ginne, baß die Etrafe bes schwersten Berbrechens ausgesprochen wird, mahrend Die andern als Scharfungsgrunde betrachtet merben.

Matthys. Mit Rudficht auf die vorgeschlagene Streichung bes in der dritten Zeile enthaltenen Zitates stelle ich den Antrag, daß statt bes Wortes "Bestimmungen" in der zweiten Zeile gesetzt werde "Grundsage", weil in Ermanglung eines allgemeinen Strafg sepes ein solcher Grundsaß nur im Diebstahlogesese besteht.

herr Berichterstatter. Ich gelle biese Abanderung als erheblich ju.

Mit dieser Modifitation wird die Bestimmung unter Litt. a burch das handmehr genehmigt.

in Bern , Langenthal ober Thun eine Drudfdrift , welche bie gröbften Beleidigungen gegen die Ratholiten enthalt: glauben Sie, die Ratholifen wurden einen gerechten und unparteiischen Richter erbliden, wenn man fie zwingen wollte, vor Protestan-ten die Rlage anzuheben? Es find dies Schwierigfeiten, welche in andern Rantonen jum Theil gar nicht existiren. Richt gang so grell, aber ber Sache nach boch vorhanden, ift die Schwierigkeit wegen ber Sprache. Nehmen Sie an, ein Juraffier wird in einem hiefigen Blatte beschimpft; er versteht nicht deutsch, Die Richter verfteben ibn nicht. Das ift ein großer Rachtheil, allein die Schwierigfeit ift in fprachlicher Sinficht noch größer, wenn ein Blatt in frangofischer Sprache, aber im Deutschen Kantonstheile eischeint. Seten Sie den Fall, ein solches Blatt beleidigt Jemanden, der im Jura angesessen ist: soll er hier oder im Oberlande, wo Reiner oder nicht die Mehrheit ber Gefchwornen frangofisch verfteht, seine Rlage geltend machen? Goll im umgefehrten Falle ein im deutschen Rantonstheile wohnender Berner, der durch die Preffe verlett wird, sich an Richter wenden, die nur die frangosische Sprache verstehen? 3ch wiederhole, es find bieg Schwierigfeiten, Die man nicht übersehen barf, wenn man nicht will, bag ber Burger fich unter gegebenen Umftanden rechtlos fuhle. Dun bieten fich hier zwei Bege, Die Sache zu erledigen. Darüber mar bie vorberathende Behorte einig, daß die Wahl zweier Gerichtoftande freiftehen folle; allein zwei Ansichten gaben fich darüber fund, ob man ben Gerichtsftand bes Ortes, wo der Rläger, oder benjenigen, wo der Beflagte wohnt, vorziehen wolle. Darüber, daß der Gerichtsftand bes Ortes, wo bie Schrift erscheint, aufzunehmen sei, mar man wieder einverstanden. Run wird vorgeschlagen, das für Pregvergehen zuständige Gericht fei nach der Wahl des Rlägers dasjenige, hinter welchem er entweder feinen Wohnfit hat, oder hinter welchem die Schrift herausgesommen ift. Hier find namentlich zwei Motive zu berücklichtigen. Borerft barf man nicht übersehen, daß, wenn man das Gericht des Wohnortes des Beklagten als zuständig bezeichnen wurde, man in neun von gehn Fallen ben nämlichen Gerichtoftand hatte; benn ber Beflagte wohnt in der Regel ba, wo bas Blatt erscheint. Ausnahmsweise mogen Einsender, welche anderwarts wohnen, belangt werden. Schon aus diesem Grunde glaubte die Mehrheit der vorberathenden Behörde, man folle der andern form ben Borzug geben, und bas Gericht, hinter welchem der Rläger seinen Wohnsit hat, als zuständig erklären. Ein zweites Motiv besteht barin, bag man bei Injurien lieber auf benjenigen, welcher verlett ift, Rudsicht nehmen wolle, als auf benjenigen, welcher die Injurie begeht. Das find die Grunde, welche die vorberathende Behörde bewogen, Ihnen Diefen Borfchlag ju machen. Ich wiederhole noch einmal: für öffentliche Klagen gilt ein einziger Gerichtsstand, berjenige, hinter welchem die Schrift berausgesommen ist; für Privatklagen sind zwei Gerichte zuftanbig. Man hat nicht mehr bie Bahl, ben Beflagten vor allen Gerichten des Kantons zu belangen, aber der Kläger wählt zwischen zwei Gerichten, zwischen demjenigen seines Wohnortes und demjenigen des Ortes, wo das Blatt erscheint. Ich empsehle Ihnen diesen Artifel zur Genehmigung.

Matthys. Ich bekämpfe ben neuen Art. 41, und stelle ben Antrag, daß man die Bestimmung unter Litt. b streiche und an deren Stelle den S. 14 des Gesetzes vom 9. Febr. 1832 aufnehme, welcher vorschreibt: "Das kompetente Gericht für Presvergehen ist, nach der Wahl des Klägers, dassenige, in dessen Bezirk die Schrift oder bildliche Borstellung herausgekomsmen ist, oder das, in dessen Bezirk der Beslagte seinen Wohnsit hat. Dat die Herausgabe außerhalb des Kantons stattgefunden, so tritt der Gerichtsstand des Beslagten ein." In der allgesmeinen Strafgesetzgebung ist es anerkannt, daß das zuständige Gericht für ein Berbrechen oder Bergehen dassenige des Ortes sei, wo das Berbrechen oder Bergehen verübt wurde, oder auch wo der Beslagte domizilirt ist oder allfällig ergriffen wird. Es scheint mir, man sollte für Ehrverletzungen durch die Pressenicht ausnahmsweise einen Gerichtsstand sesssen, sondern densienigen, welcher sich verletzt fühlen mag, anhalten, entweder zu klagen, wo das Bergehen verübt wurde, oder wo der Beslagte seinen Wohnsit hat. Es ist allerdings richtig, daß in der

Regel, wenn ber S. 14 bes alten Prefgesetes angenommen wird, der Kläger nur einen Gerichtsstand anrusen kann, indem der Beklagte gewöhnlich da wohnen wird, wo das betreffende Blatt erscheint. Aber das soll kein Grund sein, im Art. 41 des neuen Gesetes zu bestimmen, daß der Kläger seine Klage da anheben könne, wo er selber wohnt. Was das andere Motiv betrifft, welches der Herr Berichterstatter anführte, daß man in erster Linie den Berletten und nicht denjenigen, welcher die Injurie begangen, berücksichtigen soll, so sage ich: im Momente, wo die Klage erhoben wird, ist es noch ungewiß, ob der eines Presvergehens Angeklagte sich desselben schuldig gemacht habe; dies Frage wird erst vor der Gerichtsbehörde entschieden. Deshald scheint es mir, man sollte in einem Prefgeset nicht ausnahmsweise Bestimmungen treffen, sondern sich an allgemeine halten, und wenn Sie den S. 14 des alten Prefgesets annehmen, so werden daurch die öffentlichen, wie die Privatinteressen gewahrt. Es wurde bischer über den S. 14 in keiner Weise gestagt. Wenn ein Bürger sich verletzt fühlte, so klagte er bei den Gerichten des Ortes, wo der Beklagte wohnte, oder wo die Schrift erschien; und wenn die Regierung Recht suchte, so halte ich dafür, sie babe es auch gefunden.

Berr Berichterstatter. Die Abweichung, welche gegenüber bem Borfchlage bes Regierungerathes geltend gemacht murde, besteht darin, daß man ben S. 14 bes altern Gefebes beibehalten mochte, und wenn man deffen Inhalt mit der Beftimmung des neuen Art. 41 vergleicht, fo besteht die Differenz in zwei fehr mefentlichen Punften, von welchen ber eine unberührt gelaffen murbe. Man überfieht einerseits, daß ber S. 14 Rlagen gegen auswärtige Berausgeber ohne Ausnahme vor ben Gerichtestand bes Beklagten weist, mahrend bas vorliegende Defret eine Bestimmung enthält, nach welcher unter Umftanden ein Berner seine Klage gegen ein auswärtiges Blatt vor ben einheimischen Gerichten anhängig machen fann. Ich hielte es für eine bedeutende Berschlimmerung bes Defretes, wenn man es absolut untersagen wollte, einen fremden Injurianten bieber zu zitiren. In Bezug auf bie in biesem Defrete enthaltene Alternative bei ber Wahl bes Gerichtsstandes murden zwei Grunde angeführt, die nach meinem Dafürhalten nicht ftichhaltig find. Einerseits fagte man, es sollte feine Ausnahme von ber allgemeinen Regel gemacht werden, daß man da zu flagen habe, wo das Bergehen verübt wurde. Bon dieser Regel wird auch feine Ausnahme gemacht; benn wo wird bas Bergehen verübt? Wo bas Blatt verbreitet wird. Wenn ich in 17 Amtebezirken falfches Gelb ausgebe, wo habe ich bas Bergeben verübt? In allen 17 Amtsbezirken. Belches Gericht ift in biefem Falle fompetent? Jedes der 17 Bezirfe, und nur weil man nicht bei allen flagen will, wird ein Gerichtsftand bestimmt. Es liegt alfo feine Ausnahme von der allgemeinen Regel vor; die Abweichung vom bisherigen Berfahren besteht nur barin, bag man bisher unter ben Gerichten aller Drie auswählen fonnte, mo das Vergehen verübt wurde, während man diese Auswahl nicht mehr gestatten will. Man sagte, über ben §. 14 bes alten Prefigesets sei nie geslagt worden. Ich will nicht untersuchen, ob dieß unbedingt richtig sei; aber ich glaube, wenn gar nie darüber geslagt worden ware, so ware er kaum abgeandert Eines bitte ich nicht zu überfeben, bag man unter bem alten Prefgesete einen einzigen Gerichtsftand vor oberer Inftang hatte, nämlich bas Dbergericht, vor welches Prefprozesse auf dem Wege der Appellation gezogen werden konnten. Wenn man dieß noch könnte, so hätte ich nichts dagegen. Aber jest haben wir das Geschwornengericht; eine Appellation in solchen Dingen ist nicht mehr zuläßig; man kann also nicht sagen, was früher passend gewesen, sei es jest noch, und weil man früher nicht barüber geklagt habe, so werde man jest auch nicht klagen. Jest wurden die Rlagen zuverläßig nicht ausbleiben, und ich bin daher so frei, Ihnen die Bestimmung des Defretes, wie fie vorliegt, zur Genehmigung zu empfehlen.

Der Antrag bes Regierungerathes wird mit großer Mehrheit angenommen.

Als neuer Artifel 42:

### Auswärtige Berausgeber u. f. w.

herausgeber, Berfasser, Berleger und Druder von Schriften, welche außerhalb bes Kantons gebruckt, aber in bemselben verbreitet worden sind, oder einen sträflichen Angriff gegen den Kanton, bessen Behörden oder eine im Inlande angesessene Person enthalten, muffen in der Regel bei dem Gerichtsftande belangt werden, hinter welchem die Schrift erschienen ist. Ausenahmsweise können auch auswärtige herausgeber, Berfasser und Drucker vor die hiesigen Gerichte gezogen werden, jedoch nur infolge Gegenrechtes, Kantonen und Staaten gegenüber, in welchen dieser Grundsat Geltung hat.

herr Berichterstatter. Auch über biefen Artifel erlaube ich mir einige Erlauterungen, besonders weil man mich barauf aufmertfam machte, er mochte nicht gang beutlich fein. Bei naberer Durchlefung finde ich biefe Undeutlichfeit nicht, obicon ich begreife, bag man benfelben bei'm erften Blide nicht gang deutlich finden mag. Bei bem vorhergehenden Artifel hatten wir es mit Schriften zu thun, welche im Kanton erscheinen; Die porliegende Bestimmung bezieht fich auf Schriften, welche außerhalb desfelben erscheinen; und hier unterscheidet man zwischen Regel und Ausnahme. Der neue Art. 42 ftellt zuerft bie Regel auf und fagt: auswärtige Berausgeber u. f. m. von Schriften, bie im Ranton verbreitet wurden, muffen in der Regel bei dem Gerichtoftande belangt werden, hinter welchem die Schrift erschienen ift. Dann folgt die Ausnahme, welche einem hiefigen Burger bas Recht gibt, auswarts erschienene Blatter vor bie hiefigen Gerichte ju ziehen, jedoch nur infolge Gegenrechtes. Dier könnte man fragen, warum es dem Burger nicht erlaubt fein solle, jedes Blatt vor die hiefigen Gerichte zu ziehen? Das geschah nach dem frühern Artikel, aber gerade das fand Anstand, weil man der Ansicht war, man soll in den Beziehungen zwischen ben einzelnen Rantonen biefe Bestimmung nicht gelten laffen, bamit man nicht ben Bafeler, Graubundner u. f. m., welcher einen hiefigen Burger verlett, in Bern belangen tonne, fondern es foll bieg in ihrem Beimathkanton gefcheben. Natürlich versteht man barunter auch das Umgefehrte, bag ein Berner, burch welchen ein Graubundner, Bafeler zc. fich verlett glauben möchte, hier zu belangen ware. Es ist flar, daß man darüber nicht zu flagen hat, insofern in allen Kantonen das gleiche Berfahren beobachtet wird; zu flagen hat man aber, wenn darin nicht Gleicheit besteht. Nun verhält es sich so, daß man als Regel geltend macht, und namentlich Bern gegenüber geltend gemacht hat, es folle fein Burger anderer Rantone bieber gitirt werden. Aber in einigen Rantonen besteht noch bas Berfahren, baß Berner borthin gitirt werden konnen. Da machen wir alfo mit vollem Grunde die Ausnahme, indem wir fagen: gegenüber andern Kantonen, in welche Berner gitirt werden fonnen, fei es gestattet, Gegenrecht zu halten, so bag bortige Berausgeber von Blattern auch hieher gittrt werben fonnen. Dagegen gilt von Blättern auch hieher gitirt werden konnen. Dagegen gilt als Regel immerhin die Bestimmung, daß in Fällen, wo dieses Gegenrecht nicht zur Anwendung tomme, auswärtige Beraude geber am Orte bes Erfcheinens ber Schrift zu belangen feien. Man fonnte vielleicht das Gange vereinfachen, wenn man ben erften Theil des Artifele fo faffen murde: "Berausgeber, Berfasser, Berleger und Druder von Schriften, welche außerhalb bes Kantons gebruckt worden sind, muffen in der Regel bei bem Gerichtsstande belangt werden, hinter welchem die Schrifterschienen ist." Das Uebrige ist nicht nöchtig, denn es versteht sich von selbst, daß gegen Schriften, die Niemanden verleten, teine Klage zu führen ift. Wenn daher keine Uniprache erfolgt, so empfehle ich Ihnen den ersten Theil des Arrikels in dieser vereinfachten Faffung; ber zweite Gas besfelben bleibt unveranbert.

Matthys. Ich fielle ben Antrag, ben zweiten Cat bes Artifels zu ftreichen, nach welchem herausgeber auswärtiger Blätter ausnahmsweise vor bie hiefigen Gerichte gezogen wers ben fonnen. Das ift nach meiner Ansicht eine preffeindliche

Bestimmung. Es gab im Kanion Bern eine Zeit, wo man sehr froh war, in auswärtige Blätter zu schreiben. Sie erinnern sich noch sehr gut, daß es eine Zeit gab, wo sehr gemäßigte Männer bei und froh waren, in auswärtige Blätter, wie die "Appenzeller Zeitung", den "Schweizerboten" u. s. w. schreiben zu können. Ich halte dafür, man folle immer den schlimmsten Fall im Auge haben und sich namentlich davor hüten, den Bürger in seinen wesentlichsten Rechten zu beeinträchtigen.

Derr Berichterstatter. Der vorgeschlagenen Streichung bes Nachsases bes vorliegenden Artisels könnte ich nicht beissimmen, und die Motive, welche man zu deren Unterstützung anführte, scheinen mir gar nicht stichbaltig. Bas sagt der Artisel? Wenn z. B. in einem in Bürtemberg oder im Großeberzogthum Baden erscheinenden Blatte ein Berner in seiner Ehre verlett wird, so wird die Klage dort angehoben, wo das Blatt erschienen ist, wenn nicht in ähnlichen Fällen Berner, statt hier belangt zu werden, hinauszitirt werden. Wir wollen nur das Gegenrecht behaupten, und sobald es keinen Staat eder keinen Kanton mehr gibt, der uns nachtheiliger hält, als die Regel bestimmt, so fällt die Ausnahme von selbst hinweg; tenn die Ausnahme fällt weg, wo kein Grund vorhanden ist, das Gegenrecht geltend zu mochen. Bo aber ein solcher Grund vorliegt, da hielte ich es für sehr unbillig, wenn man dem Berner nicht dasselbe Recht gestatten wollte, das andere Staaten für ihre Bürger in Anspruch nehmen. So in Würtemberg und Baden; sie kommen, wenn sie zu klagen haben, nicht hieher, sondern sie zitiren den Beklagten vor ihr Gericht und verbieten die betreffende Zeitung. Wollen wir nun für den Fall, daß ein Berner in einem würtembergischen Blatte beleidigt wird, demselben nicht auch das Recht geben, den fremden Herausgeber hieher zu zitiren? Sonst hieße es, vor lauter Unparteislichseit gegen Fremde parteissch gegen die Bürger des eigenen Kantons sein. Ich empfehle Ihnen daher noch einmal den Arstikel in der modissirten Fassung.

Die vom herrn Berichterstatter vorgeschlagene Mobififation wird burch bas handmehr, ber neue Artifel 42 felbst mit großer Mehrheit genehmigt.

d.

Ale neuer Art. 43.

Genügt in einem solchen Ausnahmsfalle ber Berausgeber einer auswärtigen Zeitung ober Zeitschrift bem wider ihn ergangenen Urtheil nicht, so kann die Berbreitung ber Zeitung ober Zeitschrift, bis dieß geschehen, von dem Regierungsrathe versboten werben.

Uebertreter dieses durch das amtliche Blatt bekannt zu machenden Berbotes unterliegen einer Buße von 10 bis 50 Fransfen, und sind für den Inhalt eines solchen von ihnen verbreisteten Blattes verantwortlich.

Herr Berichterstatter. Hier ist zur Erläuterung nur beizufügen, daß dieser Artifel noihwendig ist, um wenigstens irgend eine Bollziehung solcher Strafurtheile zu sichern. Indem vorhin vorausgesetzten Falle, wenn ein Berner in einem würtenbergischen Blatte injurirt wird, kann man den Herausgeber des Blattes wohl vor die bernischen Gerichte zitiren und benselben in die gesetliche Buse verfällen; aber die Buse haben mir damit noch nicht, denn wir können nicht den Amisweibel des betreffenden Ortes in Würtemberg anhalten, zu pfänden. Was bleibt übrig, als zu sagen: die Buse ist ausgesprechen, und so lang sie nicht bezahlt ist, kommt das Blatt nicht mehr in den Kanten Bern herein! Die Bollziehung ist zwar nicht ganz ohne Schwierigkeit, aber in einem speziellen Falle versuhr man ziemlich einsach. Es wurde nämlich ein bernisches Blatt nach Freiburg zitirt und der herausgeber in eine sehr bedeustende Buse verfällt; wenn ich nicht irre, in 1000 Fr. a. W. So lang nur die Buse ausgesprochen war, lachte der hiesige Zeistungsschreiber; aber da trat das Berbot seines Blattes ein. Man theilte das Verbot der eidgenössischen Postverwaltung mit,

und von biesem Momente an versagte sie ben Debit bes Blattes. Natürlich könnte ein Blatt auch auf andere Weise verbreitet werden, und wenn man es durch Erpresse versuchen wollte, so würde man es kaum hindern können; immerhin aber ware die Verbreitung auf dem ordentlichen Wege unmöglich gemacht. Natürlich fällt das Verbot von dem Momente an dahin, wo die Buße bezahlt ist.

Der neue Artifel 43 wird ohne Ginsprache burch bas Sand- mehr genehmigt.

### Art. 3.

Diefes Defret tritt, unter Borbehalt einer zweiten Bestathung, fofort in Kraft.

Gegeben in Bern, ben ... .....

Derr Berichterstatter. Sie sehen, daß eine zweite Berathung vorausgesett wird, und so soll es auch sein; dagegen ist hier zweierlei zu bemerken. Erstens versteht es sich von selbst, daß dieses nachträgliche Dekret der Sanktion der Bundesbehörde unterliegt. So wie das Dekret berathen ist, wird es dem Bundestathe mitgetheilt, und wir erwarten den Erfolg. Es wird Ihnen aber ferner vorgeschlagen, das Dekret nach Fessehung der desinitiven Redaktion vorläusig in Kraft zu setzen. Das ist unerläßlich, weil man diesen Augenblich nicht recht weiß, mas in dieser Beziehung gilt. Glücklicher Weise int dermalen kein Fall anhängig und so besteht die Schwierigkeit nicht, aber es kann ein solcher von beute auf morgen anhängig werden; und was gilt dann? Sind die Artikel, welche die Sanktion der Bundesbehörte nicht erhalten, aufgehoben, oder gelten sie noch? Darüber könnten bei den Gerichten Zweisel entstehen, und um solche zu heben, empsehle ich Ihnen diesen Artikel ebenfalls zur Genehmigung.

Der Artikel 3 wird ohne Ginsprache burch bas handmehr gesnehmigt.

### Eingang.

Berr Berichterstatter. Der Eingang lautet einfach, wie folgt: "Der Große Rath bes Kantons Bern, auf ben Anstrag bes Regierungerathes, beschließt: "Der Regierungerath fant es am besten, gar keine Motive aufzunehmen. Weil uns diese nothwendig in eine Erörterung führen würden, so ist es besser, ben Eingang so einfach als möglich zu kassen, und da nur zwei Abanderungen der Redaktion vorgenommen wurden, so benke ich, die erste Berathung werde tadurch definitiv gesschlossen sein.

Dhne Ginsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

herr Berichterstatter. Man macht mich soeben noch auf einen Punkt ausmerksam, und um nicht die Berathung zu verzögern, ist es vielleicht am besten, wenn ich selbst eine Bemerstung mache. Wie Sie aus der Bestimmung unter litt. b entsnehmen, steht die Wahl des Gerichtsstandes dem Kläger zu. Nun sagt man mir, es können in einem gegebenen Falle mehrere Kläger auftreten und diese nicht einig sein; es frage sich also, ob es nicht nöthig sei, dafür ein besonderes Bersahren vorzusschreiben. Mir scheint es, es sollte nicht nothwendig sein, sondern es komme das Bersahren, welches in andern analogen Fällen auch maßgebend ist, zur Anwendung. In Zivissachen überläßt man es den Klägern, einig zu werden, so gut sie mögen, im Strasversahren verhält es sich hingegen anders. Wenn unter mehreren Klägern über die Wahl des Gerichtsstandes Streit entsteht, so entscheibet am Ende die Unklagesammer; und so wird es auch bier geschehen, so daß ich denke, wir können von der Aufnahme eines allfälligen Zusates abstrahiren, aber unter der Voraussetzung, daß in solchen Fällen auch bei Preßestlagen die Anklagesammer entscheidet.

Tagbaltt bes Großen Rathes. 1854.

Da fein Wiberspruch erfolgt, so nimmt bas Prafibium an, die Bersammlung sei mit biefer Erklarung einverstanden.

Naturalisationsgesuch bes herrn August Agaffig von Orbe, Kanton Baabt, Uhrenfabrifanten ju St. Immer, welchem bas Burgerrecht biefer Gemeinde geschenkt murbe.

Sowohl bie Direftion ber Justig und Polizei als ber Regierungerath empfehlen bas Gesuch zur Genehmigung.

Hr. Präsibent ves Regierungsrathes als Berichterstatter. Wie Sie aus dem schriftlichen Vortrage hörten, ist Herr Agassig aus dem Kanton Waadt gebürtig, er erhielt dagegen seine Erziehung großentheils im Kanton Bern, und etablirte sich später mit einem Berner in St. Immer als Uhrenfabrikant. Das Daus wurde eines der größten und mächtigken und Hr. Agassig erward sich nicht nur ein für unsere Verhältnisse außerordentliches Vermögen, sondern er zeichnete sich auch, wie durch Thätigkeit und Intelligenz in seinem Geschäfte, durch gemeinnützige Ausopferung aus. Er unterstützte schon früher den Spital in St. Immer, ebenso die dortigen Schulen, und vor nicht langer Beit machte er dem Spital ein Geschenk von 20,000 Fr. Dieß bot denn auch den Anlaß, daß die Gemeinde ihm das Burgerzrecht geschenkweise andet. Der Regierungsrath empsiehlt das Gesuch zur Genehmigung, und ich schließe damit, daß ich Ihnen gleichzeitig einen persönlichen Jugendfreund empsehle.

### Ubstimmung:

Für						•				145	Stimmen.
Für	216	dyla	ig	•	٠	٠	•	•	•	2	"
Leer							•			1	Stimme.

Die Naturalisation ift somit ertheilt.

Durch einen vom heutigen Tage batirten Angug stellen Berr Gfeller von Signau und 14 andere herren Großrathe bas Begehren, daß der Regierungsrath eine besondere Armenskommission niedersetzen möchte, um die im Interesse des Arsmenwesens liegenden dringenden Fragen mit Beförderung zu berathen und darüber geeignete Anträge an die Behörde zu bringen.

Der Unjug geht jur Begutachtung an ben Regierungerath.

Endlich wird noch auf den Antrag bes Regierungerasthes und ber Direktion ber Juftig und Polizei

1) Der wegen Berweisungsübertretung peinlich zu breijahriger Enthaltung verurtheilte Albert Jean von Evilard mit feinem Gesuche um Nachlaß bes Restes seiner Strafzeit abgewiesen, bagegen

2) bem Müllermeister Bend. Balfiger von Bern, welcher vom Richteramt Laupen wegen Ohmgeldverschlagniß zu einer Buge von Fr. 111. 36 verfällt wurde, ein Drittheil berselben geschenkt.

Schluß ber Sipung: 123/4 Uhr Mittags.

Für bie Redaftion:

Fr. Fagbind.

## Aweite Sikung.

Dienstag ben 25. Juli 1854, Morgens um 8 Uhr.

## Prafibent: herr Dberft Rurg.

Rach bem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwefend, mit Entschuldigung: die herren Lauterburg, Muller, Argt; ohne Entschuldigung: Die herren Imhoof, Rommandant; Rung, Lehmann, Christian; Seiler und Struchen.

Das Protokoll ber letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Berr Grograth Friedli leiftet als neu eintretendes Mitglieb ben verfaffungemäßigen Gib.

### Tagesorbnung:

Bahl von acht Mitgliedern bes Dbergerichtes auf die gesetliche Amisdauer von acht Jahren, vom 1. Oftober 1854 hinweg, an die Stelle der herren Belrichard, Marti, Steiner, Gatichet, Romang, Garnier, hahn und Egger, beren Amtedauer auf den 30. herbstmonat nächsthin zu Ende geht.

### Erftes Mitglied.

Von 206 Stimmen erhalten im erften Bahlgange: Berr Carlin, Grograth . . . 128 Stimmen. 60 : 11 3 . " Muller , Gerichtsprafident -3 " Baufelmann , Gerichtsprafident Die übrigen Stimmen zerfplittern fic. Erwählt ift somit herr Carlin, Bigeprafibent bes Großen Rathes.

Der Gewählte dankt ber Bersammlung für bas ihm erwiefene Butrauen, verlangt aber Bedenfzeit und erhalt fie.

3meites Mitglieb. Bon 208 Stimmen erhalten im erften Bahlgange: 66 Stimmen. herr Müller, Gerichtsprafident . Marti, Dberrichter 65 " Boivin , Gerichtsprafident 62 41 Baufelmann, Gerichtsprafident . 4 " hahn, Oberrichter 3 Die übrigen Stimmen zersplittern fich. Da feiner dieser Berren die absolute Mehrheit erhielt, fo wird jum zweiten Bahlgange geschritten. Von 213 Stimmen erhalten: Derr Marti, Dberrichter . 100 Stimmen. Boivin, Gerichtsprafibent 65 " Müller, 47

Baufelmann, Gerichtsprafibent 1 Stimme. Da auch bieser Wahlgang ohne Resultat blieb, so wird noch einmal ballotirt, und von 208 Stimmen erhalten: herr Marti, Dberrichter 120 Stimmen.

" Boivin , Gerichtsprafibent 78 " Müller, 10 "

Erwählt ift somit Berr Marti, bisheriges Mitglied bes Obergerichtes.

## Drittes Mitglieb.

Bon 201 Stimmen erhalten im erften Bahlgange: 137 Stimmen. Berr Müller, Gerichtsprafident

Boivin, 53 Baufelmann, Gerichteprafident 6 Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Erwählt ift somit Berr Muller, Gerichtsprafibent in

"

Der Gewählte verlangt und erhalt ebenfalls Bedenfzeit.

## Biertes Mitglieb.

Bon 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: 123 Stimmen. Berr Boivin, Gerichtsprafident " Gatichet , Dberrichter . 64

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Ermählt ift alfo herr Boivin, Gerichtspräfitent in Münfter.

Der Gewählte verlangt und erhalt Bedenfzeit.

## Fünftes Mitglied.

Bon 185 Stimmen erhalten im erften Bahlgange: herr Burri, Bezirtsprofurator " Sugli, Regierungeftatthalter 126 Stimmen. 18 Romang, Dberrichter 12 Sahn, Garnier, 9 " " 7 " Gatschet, Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Ermählt ift somit herr Burri, Begirfsprofurator, in Burgdorf.

## Gedetes Mitglieb.

Von 185 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: herr Garnier, Oberrichter 122 Stimmen. " Gatichet , 54

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Ermablt ift somit Berr Garnier, bieberiges Mitglied bes Obergerichtes.

### Siebentes Mitglieb.

Bon 189 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Berr hahn, Dberrichter . . . 142 Stimmen. Gatichet, Oberrichter 44

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Erwählt ift somit berr Sahn, bisheriges Mitglied bes Dbergerichtes.

## Achtes Mitglieb.

Bon 160 Stimmen erhalten im erften Bahlgange :

					, 0	The second secon
Herr	Egger, Dberrichter .	•	•		130	Stimmen.
"	Sugli, Regierungsstatth	alter	•	•	14	"
"	Gatichet, Dberrichter	•	٠	٠	4	"
"_	Stuber, Fürsprecher	•	•	•	4	"
Ð	ie übrigen Stimmen zerf	plitte	rn sich			

Ermählt ift somit herr Egger, bieberiges Mitglied bes Dbergerichtes.

Erfanmahl zweier Mitglieder bes Dbergerichtes an die Stelle der herren Steiner und Belricard, für die Bwischenzeit bis zum Ende der Amtsbauer berfelben (30. herbfis monat nachsthin).

## Erftes Mitglieb.

Bon 172 ©	Silmmen 1	erhalten	ím	ersten	Wat	lgang	je:	
herr Müller,	Dberrichte	er .				61	Stimmer	n.
" Carlin,	"	•		•	•	49	"	
" Boivin,	_ "	•		•	•	47	<i>u</i>	
Die übrige	n Stimme	en zerspl	itte	rn sich.				
Da feiner	biefer Ber	ren bie	ab	solute	Mehr	heit	erhielt,	Ø
mirb zum zweit	en Wahlge	ange gef	dri	tten.				

Von 169 Stimmen erhalten: Berr Müller 94 Stimmen. Boivin 49 " Carlin 25

Stimme. Burri 1 Erwählt ift also herr Müller, Mitglied bes Dbergerichtes.

## 3meites Mitglied.

Q	on 152	Stimmen	erhalten	ím	ersten	Wal	hlgang	ze:	
Herr		Dberricht	er .					Stimme	n.
"	Boivin	, ,,	•	٠	•	•	66	"	
″_	Burri,	~"	٠.	•	٠.	•	9	"	
દ	de übrig	en Stimn	nen zersp	litte	rn pc.	` ~			
		biefer De ten Wahl				Meh	rheit	erhielt,	fo

0

Bon 181 Stimmen erhalten : Berr Carlin, Dberrichter 95 Stimmen. Boivin, 84 " 2 Burri,

Erwählt ift somit Berr Carlin, Mitglied bes Dbergerichtes.

Wahl eines Prafidenten bes Obergerichtes, und amar sowohl für ben Reit ber Amtedauer bes abtretenben Berrn Belricard bis jum 30. herbstmonat 1854, ale auch für bie gesesliche Amtedauer vom 1. Oftober 1854 bis 1. Oftober 1858.

Von 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: 92 Stimmen. Berr Müller, Dberrichter 87 Ochsenbein, Oberrichter " Dahn, Oberrichter 7 " 6 Carlin, Die herren Oberrichter Burrt und Garnier erhalten je 1 Stimme.

Da feiner Diefer Berren Die absolute Mehrheit erhielt, so

wird jum zweiten Wahlgange geschritten. Von 199 Stimmen erhalten : Berr Müller 99 Stimmen.

" Ochsenbein 98 Die herren Carlin und hahn erhalten je 1 Stimme.

Da auch diefer Wahlgang ohne bestimmtes Resultat blieb, fo wird noch einmal abgestimmt.

Von 207 Stimmen erhalten im britten Wahlgange: 104 Stimmen. Berr Ddfenbein 103 Müller

Ermählt ift fomit Derr Doffenbein, Miglied bes Dbergerichtes.

Der herr Präsident fragt bie Bersammlung an, ob fie mit der Babl der Ersammnner bes Obergerichtes fortfahren, ober zu ber Bahl ber Regierungestatthalter übergeben wolle. Es mirb bas Lettere beichloffen.

Wahl fämmtlicher Regierungsstatthalter des Kantons Bern.

Das Präsibium forbert bie Borgefchlagenen, fofern fie anwesend find, und beren nächste Bermandte und Berschmägerte auf, mahrend ber Wahl ben Austritt ju nehmen. Diese Aufforderung wird vom Prafidium bei ben folgenden Verhandlungen wiederholt.

### Marberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) herr Frieden, Bendicht, Altgroßrath, in König. 2) " Bucher, Jafob, Fürsprecher, in Ribau,

Borfchlag bes Regierungerathes:

1) herr Monnard, Altregierungestatthalter, im Glodenthal.

Saldli, Amteverwefer, in Marberg

Bon 213 Stimmen erhalten im erften Bablgange: herr Frieden 94 Stimmen. Monnard 100

Bucher 8 " Galdli 11

Da feiner diefer herren bie absolute Mehrheit erhielt, fo wird jum zweiten Bahlgange gefdritten.

Von 216 Stimmen erhalten:

herr Monnard Frieden Galchli 82 4

Erwählt ift somit herr Monnard.

### Narwangen.

Borfchlag ber Amtemablverfammlung:

1) herr Egger, Johann Gottlieb, Altregierungoftatthalter, in Marmangen.

Lehmann, Johann Ulrich, Altregierungerath, in Lopwyl.

### Vorschlag bes Regierungerathes :

1) herr Steiner, Regierungeftanhalter, in Rirchberg. " Bumftein, Umteverwefer, in Lopmyl.

Bon 214 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Berr Egger 157 Stimmen. Steiner 5 " Lehmann 52 0 Bumffein Ermählt ift alfo herr Egger.

### Bern.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) herr Studer, Gottlieb, Regierungestatthalter, in Berm

" Balfiger, Friedrich, Grograth, in Wabern.

Borschlag bes Regierungsrathes:  1) Herr Lombach, Regierungsstatthalter, in Pruntrut.  2) "Gfeller, Christian, Altgroßrath, in Bümpliz.  Bon 204 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  Herr Studer	Courtelary.  Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Antoine, Heinrich, Abvokat, in Courtelary.  2) "Rossel, Aimé Constant, in Courtelary.  Borschlag bes Regierungsrathes:  1) Herr Chopard, Etablisseur, in Courtelary.  2) "Eugen Brandt, Proprietär, in Renan.  Bon 203 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  herr Antoine
Borschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Bühler, Altregierungsrath, in Bern.  2) "Geiser, Gemeindschreiber, in Langenihal.  Bon 196 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  herr Grüring	Das Präsidium legt hierauf ber Versammlung die Frage vor, ob es nicht ber Fall sein möchte, bas Obergericht speziell ausmerksam zu machen, daß die von ihm für Gerichtspräsidentensstellen vorgeschlagenen herren Carlin und Boivin zu Mitgliedern bes Obergerichtes erwählt worden, so wie daß der für das Richteramt Lauffen in zweiter Linie vorgeschlagene herr Amtszgerichtsschreiber Cueni inzwischen verstorben sei; das Obergericht sehe sich dann vielleicht veranlaßt, andere Vorschläge zu machen. Wyß macht darauf ausmerksam, daß sich unter den Gewähls
Büren.	ten auch folde befinden, welche von einer Amtswahlversammlung vorgeschlagen murben.
Borschlag ber Amtswahlversammlung: 1) herr Imboof, Samuel, Großrath, in Büren. 2) " Kaiser, Friedrich, Notar, in Büren.	Dr. Tieche halt es für nothwendig, bem Obergerichte von ben heutigen Wahlen Kenntniß zu geben, bamit es andere Borsichläge mache.
Borschlag bes Regierungsrathes:  1) herr Schneider, Regierungsstatthalter, in Biel.  2) " Zingg, Altgroßrath, in Diefbach.  Bon 200 Stimmen erhalten im ersten Bahlgange:	Das Prafibium bemerkt, die Berfammlung habe kein Recht, bas Obergericht einzuladen, andere Borschläge zu machen; bagegen sei es erlaubt, demselben einfach von ben Wahlen Kenntenig zu geben.
Herr Imhooff	Morgenthaler bestreitet bem Obergerichte bas Recht, seine Borschläge zurückzuziehen, ba bie betreffenden Herren sich über die Annahme der Wahl noch nicht ausgesprochen haben.
Da keiner bieser Herren die absolute Mehrheit erhielt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.  Bon 210 Stimmen erhalten: Herr Kaiser	Abstimmung: Für Erlassung ber fraglichen Anzeige an bas Dbergericht
" Imhoof	Schluß ber Sigung: 2 Uhr Nachmittags.
Burgborf. Vorschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Hubler, Johann, Fürsprecher, in Burgborf.  2) " Dür, August, Handelsmann, in Burgborf.	Für die Redaktion: Fr. Faßbind.
Borschlag bes Regierungsrathes:  1) Herr Kaufmann, Regierungsstatthalter, in Langenthal.  2) " Kummer, Altamtsschreiber, in Kirchberg.  Bon 214 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:	

110 Stimmen. 102 " 1 Stimme. 1 "

## Dritte Sitzung.

Mittwoch ben 26. Juli 1854, Morgens um 7 Ubr.

Prafident: herr Dberft Rurg.

Nach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die herren Lauterburg und Müller, Arzt; ohne Entschuldigung: die herren Imhoof, Kommandant; Lehmann, Christian; Seiler und Struchen.

Das Protofoll ber letten Sipung wird verlesen und ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

## Tagesorbnung:

Wahl sämmtlicher Regierungsstatthalter des Kantons Bern.

(Fortsetung.)

### Deleberg.

Borfchlag ber Amtswahlversammlung: 1) herr Rotichet, Fibel, Regierungestatthalter, in Deleberg. Fellrath, Ludwig, Amtoschaffner, in Delsberg.

Vorschlag bes Regierungerathes: 1) herr Grandvillers, Fürsprecher, in Delsberg.

Desboufs, Directeur de l'enregistrement, in Deléberg.

Bon 208 Stimmen erhalten im erften Bahlgange: 102 Stimmen. Berr Rotichet 1 Stimme. Grandvillers

Fellrath 103 Stimmen. Desbœufs

Da feiner bieser Berren bie absolute Mehrheit erhielt, wird zum zweiten Wahlgange geschritten, welcher jedoch ungültig ift, ba mehr Stimmfugeln eingingen, als ausgetheilt murben. Im britten Wahlgange erhalten von 215 Stimmen :

herr Desboufs 108 Stimmen. Rötschet 107 Erwählt ift fomit Berr Desboufs.

### Erlad.

Vorschlag ber Amtswahlversammlung:

1) herr Strafer, heinrich, Regierungestatthalter, in Erlach.
2) " Richard, Karl, Posthalter, in Erlach.

Vorschlag bes Regierungerathes :

1) herr Baifchelet, Regierungoftatthalter, in Nibau.

Sigri, Amtoschaffner, in Erlach.

Von 191 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

174 Stimmen. Herr Straffer Batichelet " Richard 9 1 Stimme.

Ermählt ift also herr Strager.

Sigri

### Fraubrunnen.

Vorschlag ber Amtswahlversammlung :

1) herr Konig, Niflaus, Amtonotar, in Munchenbuchfee. Echlueb, Benbicht, Amtonotar, in Fraubrunnen.

Vorschlag bes Regierungerathes:

1) herr Undres, Sauptmann, in Ugenftorf. Müller, Gutobefiger, in Sofmyl.

Bon 187 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

herr Ronig 102 Stimmen. Undres 3 Schlueb 76 " " Müller 5 " Leer 1

Erwählt ift somit herr Rönig.

## Freibergen.

Vorschlag ber Amtsmahlversammlung:

1) herr Garnier, Claube Antoine, Regierungestatthalter, in Saignelegier.

2) Gouvernon, Rarl, Notar, in Les Bois.

## Vorschlag bes Regierungsrathes:

1) herr Aubry, Altregierungsrath, in Saignelegier. 2) " Fresard, Großrath und Maire, aux Enfers.

Von 201 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

192 Stimmen. Berr Garnier Aubry 3 Stimme. Gouvernon 1 Fréjard Stimmen.

Erwählt ift somit Berr Garnier.

### Frutigen.

Borfchlag ber Amtsmahlversammlung:

1) herr Rieder, Johann, Grograth, in Adelboden.

Thonen, Johann, Wirth, in Frutigen.

## Borfchlag bes Regierungsrathes:

1) herr Butichi, Grograth, in Frutigen.

Egger, Altamtogerichtoschreiber, in Frutigen.

Von 206 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

118 Stimmen. Berr Rieber Bütschi 87 Stimme. Thönen 1 0 Egger

Ermählt ift alfo Berr Rieber.

### Interlaten.

Vorschlag ber Amtswahlversammlung:

1) herr Müller, Eduard, Regierungoftatthalter, in Interlaken.
2) " Ober, Peter, Amtoverweser, in Matten.

Vorschlag bes Regierungerathes :

1) herr hupli , Regierungeftatthalter , in Dberfimmenthal.

Stoof, Altregierungerath, in Bern.

Bon 204 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

99 Stimmen. Berr Müller 105 Hugli 0

Dber 0 Stoop

Ermählt ift fomit Berr Bugli.

Ronolfingen.	Reuenstadt.
Borfclag der Amismahlversammlung:	Borschlag der Amtswahlversammlung:
1) herr Schmalz, Johann Jatob, Regierungsflatthalter, in Wyl.	1) herr Rollier, Peter David, Regierungoftatthalter, in Reuen-
2) " Bolg, Albrecht, Gerichtspräsident, in Byl.	2) " Racle, August, Apotheter, in Neuenstadt.
Borfclag bes Regierungsrathes:	Vorschlag bes Regierungsrathes:
1) herr Obrift, Amtenotar, in höchstetten. 2) " Gaumann, Altamteschaffner, in Tägertschi.	1) Herr Revel, Altregierungsrath, in Neuenstadt. 2) " Tschiffeli, gewesener Großrath, in Neuenstadt.
Bon 190 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:	Bon 184 Stimmen erhalten im ersten Bahlgange:
herr Schmalz 188 Stimmen.	herr Rollier
" Obrift	"Racle
" Gäumann 1 "	"Tschiffeli 7 "
Erwählt ist also Herr Schmalz.	Leer 1 Stimme. Erwählt ist also Herr Rollier.
	Citatyii ile uile gett oteriteii.
Laufen.	Nibau.
Borfchlag ber Amtemahlversammlung:	Borschlag ber Amtsmahlversammlung:
1) herr Scholer, Ludwig, Schreiber, in Laufen. 2) , Frepp, Mifolaus, Amtsschreiber, in Laufen.	1) Herr Kocher, Rudolf, Großrath, in Nidau. 2) "Engel, Eduard, Arzt, in Twann.
Borfchlag des Regierungsrathes:	Borfclag bes Regierungerathes:
1) Berr Studer, Amtsverweser, in Laufen. 2) , Botteron, Großrath, ebendaselbst.	1) herr Wälti, Regierungeftatthalter, in Buren. 2) " Batschelet, Großrath, in hermrigen.
Bon 184 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:	Bon 190 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:
herr Scholer 73 Stimmen.	herr Rocher 107 Stimmen.
" Studer	" Wälti
"Frepp	" Engel 3 "
Ermählt ift somit herr Frepp.	Ermählt ift alfo herr Rocher.
	ā ,
Lauven.	Oberhaele.
Laupen. Borfdlag der Amtswahlversammlung:	Vorschlag der Amtswahlversammlung:
Borfdlag ber Amtowahlversammlung: 1) herr Rufener, Benbicht, Regierungoftatthalter, in Laupen.	
Borschlag der Amtswahlversammlung: 1) herr Rufener, Benbicht, Regierungsstatthalter, in Laupen. 2) " Peter, Jakob, Laudmann, in Jerisberghof.	Vorschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Nägeli, Heinrich, Altlandseckelmeister, in ber Golbern.  2) " Brügger, Kaspar, Regierungsstatthalter, in Meiringen.  Vorschlag bes Regierungsrathes:
Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Rufener, Bendicht, Regierungsstatthalter, in Laupen.  2) "Peter, Jakob, Laudmann, in Jerisberghof.  Borschlag bes Regierungsrathes:  1) Herr Gruber, Amtsverweser, in Frauenkappelen.	Vorschlag ber Amtswahlversammlung: 1) Herr Nägeli, Heinrich, Attlandseckelmeister, in ber Golbern. 2) " Brügger, Kaspar, Regierungsstatthalter, in Meiringen.
Dorschlag der Amtswahlversammlung:  1) herr Rufener, Bendicht, Regierungsstatthalter, in Laupen.  2) "Peter, Jakob, Laudmann, in Jerisberghof.  Borschlag des Regierungsrathes:  1) herr Gruber, Amtsverweser, in Frauenkappelen.  2) "Ruprecht, Altamtöschreiber, in Laupen.	Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Mägeli, Heinrich, Attlandseckelmeister, in der Goldern.  2) "Brügger, Kaspar, Negierungsstatthalter, in Meiringen.  Borschlag bes Regierungsrathes:  1) Herr Abplanalp, Großrath, in Meiringen.  2) "Müller, Gemeindspräsident, in Eisenbolgen.  Bon 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:
Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Rufener, Bendicht, Regierungsstatthalter, in Laupen.  2) "Peter, Jakob, Laudmann, in Jerisberghof.  Borschlag bes Regierungsrathes:  1) Herr Gruber, Amtsverweser, in Frauenkappelen.	Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Nägeli, Heinrich, Attlandseckelmeister, in der Golbern.  2) "Brügger, Kaspar, Regierungsstatthalter, in Meiringen.  Borschlag bes Regierungsrathes:  1) Herr Abplanalp, Großrath, in Meiringen.  2) "Müller, Gemeindspräsident, in Eisenbolgen.  Bon 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: herr Nägeli
Dorschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Rufener, Bendicht, Regierungsstatthalter, in Laupen.  2) "Peter, Jakob, Landmann, in Jerisberghof.  Borschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Gruber, Amtsverweser, in Frauenkappelen.  2) "Ruprecht, Altamtöschreiber, in Laupen.  Bon 169 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: herr Rufener	Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Nägeli, Heinrich, Attlandseckelmeister, in der Goldern.  2) "Brügger, Kaspar, Regierungskatthalter, in Meiringen.  Borschlag bes Regierungskatthalter, in Meiringen.  1) Herr Abplanalp, Großrath, in Meiringen.  2) "Müller, Gemeindspräsident, in Eisenbolgen.  Bon 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: herr Nägeli  4. 106 Stimmen.  Mubplanalp
Dorschlag der Amtswahlversammlung:  1) Herr Rufener, Bendicht, Regierungsstatthalter, in Laupen.  2) "Peter, Jakob, Landmann, in Jerisberghof.  Borschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Gruber, Amtsverweser, in Frauenkappelen.  2) "Ruprecht, Altamtöschreiber, in Laupen.  Bon 169 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Herr Rufener	Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Nägeli, Heinrich, Attlandseckelmeister, in der Goldern.  2) "Brügger, Kaspar, Negierungskatthalter, in Meiringen.  Borschlag bes Regierungskatthalter, in Meiringen.  1) Herr Abplanalp, Großrath, in Meiringen.  2) "Müller, Gemeindspräsident, in Eisenbolgen.  Bon 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  herr Nägeli  "Ubplanalp  "Brügger  "Brügger  "Wüller  "Weisenschlass
Dorschlag der Amtswahlversammlung:  1) Herr Rufener, Bendicht, Regierungsstatthalter, in Laupen.  2) "Peter, Jakob, Laudmann, in Jerisberghof.  Borschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Gruber, Amtsverweser, in Frauenkappelen.  2) "Ruprecht, Altamtöschreiber, in Laupen.  Bon 169 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Herr Rufener	Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Mägeli, Heinrich, Attlandseckelmeister, in der Goldern.  2) "Brügger, Kaspar, Regierungsstatthalter, in Meiringen.  Borschlag bes Regierungsrathes:  1) Herr Abplanalp, Großrath, in Meiringen.  2) "Müller, Gemeindspräsident, in Eisenbolgen.  Bon 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  herr Nägeli "Ubplanalp "Brügger "Brügger "Brügger
Dorschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Rufener, Bendicht, Regierungsstatthalter, in Laupen.  2) "Peter, Jakob, Landmann, in Jerisberghof.  Borschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Gruber, Amtsverweser, in Frauenkappelen.  2) "Ruprecht, Altamtsschreiber, in Laupen.  Bon 169 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  Herr Rusener	Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Nägeli, Heinrich, Attlandseckelmeister, in der Goldern.  2) "Brügger, Kaspar, Regierungskatthalter, in Meiringen.  Borschlag bes Regierungskatthalter, in Meiringen.  1) Herr Abplanalp, Großrath, in Meiringen.  2) "Müller, Gemeindspräsident, in Eisenbolgen.  Bon 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  herr Nägeli
Dorschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Rufener, Bendicht, Regierungsstatthalter, in Laupen.  2) "Peter, Jakob, Laudmann, in Jerisberghof.  Borschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Gruber, Amtsverweser, in Frauenkappelen.  2) "Ruprecht, Altamtsschreiber, in Laupen.  Bon 169 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  Herr Rusener	Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Nägeli, Heinrich, Attlandseckelmeister, in der Goldern.  2) "Brügger, Kaspar, Negierungskatthalter, in Meiringen.  Borschlag bes Regierungskatthalter, in Meiringen.  2) "Müller, Gemeindspräsident, in Eisenbolgen.  Bon 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  Herr Nägeli
Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Rusener, Bendicht, Regierungsstatthalter, in Laupen.  2) "Peter, Jakob, Laudmann, in Jerisberghof.  Borschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Gruber, Amtsverweser, in Frauenkappelen.  2) "Ruprecht, Altamtöschreiber, in Laupen.  Bon 169 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: herr Rusener	Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Mägeli, Heinrich, Attlandseckelmeister, in der Goldern.  2) "Brügger, Kaspar, Regierungskatthalter, in Meiringen.  Borschlag bes Regierungskatthalter, in Meiringen.  2) "Müller, Gemeindspräsident, in Eisenbolgen.  Bon 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  herr Nägeli
Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Rusener, Bendicht, Regierungsstatthalter, in Laupen.  2) "Peter, Jakob, Landmann, in Jerisberghof.  Borschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Gruber, Amtsverweser, in Frauenkappelen.  2) "Ruprecht, Altamtöschreiber, in Laupen.  Bon 169 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  Herr Rusener	Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Mägeli, Heinrich, Attlandseckelmeister, in der Goldern.  2) "Brügger, Kaspar, Regierungskatthalter, in Meiringen.  Borschlag bes Regierungskatthalter, in Meiringen.  2) "Müller, Gemeindspräsident, in Eisenbolgen.  Bon 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  herr Nägeli
Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Rusener, Bendicht, Regierungsstatthalter, in Laupen.  2) "Peter, Jakob, Laudmann, in Jerisberghof.  Borschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Gruber, Amtsverweser, in Frauenkappelen.  2) "Ruprecht, Altamtöschreiber, in Laupen.  Bon 169 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: herr Rusener	Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Nägeli, Heinrich, Attlandseckelmeister, in der Goldern.  2) "Brügger, Kaspar, Regierungskatthalter, in Meiringen.  Borschlag bes Regierungskatthalter, in Meiringen.  2) "Müller, Gemeindspräsident, in Eisenbolgen.  Bon 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Herr Nägeli
Dorschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Rusener, Bendicht, Regierungsstatthalter, in Laupen.  2) "Peter, Jakob, Laudmann, in Jerisberghof.  Borschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Gruber, Amtsverweser, in Frauenkappelen.  2) "Ruprecht, Altamtöschreiber, iu Laupen.  Bon 169 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  herr Rusener	Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Nägeli, Heinrich, Attlandseckelmeister, in der Goldern.  2) "Brügger, Kaspar, Regierungskatthalter, in Meiringen.  Borschlag bes Regierungskatthalter, in Meiringen.  2) "Müller, Gemeindspräsident, in Eisenbolgen.  Bon 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  Herr Nägeli
Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Rusener, Bendicht, Regierungsstatthalter, in Laupen.  2) "Peter, Jakob, Laudmann, in Jerisberghof.  Borschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Gruber, Amtsverweser, in Frauenkappelen.  2) "Ruprecht, Altamtöschreiber, in Laupen.  Bon 169 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  Herr Rusener	Borschlag ber Antswahlversammlung:  1) Herr Mägeli, Heinrich, Attlandseckelmeister, in der Goldern.  2) "Brügger, Kaspar, Regierungskatthalter, in Meiringen.  Borschlag bes Regierungskathed:  1) Herr Abplanalp, Großrath, in Meiringen.  2) "Müller, Gemeindspräsident, in Eisenbolgen.  Bon 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  Herr Nägeli
Dorschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Rusener, Bendicht, Regierungsstatthalter, in Laupen.  2) "Peter, Jakob, Laudmann, in Jerisberghof.  Borschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Gruber, Amtsverweser, in Frauenkappelen.  2) "Ruprecht, Altamtöschreiber, in Laupen.  Bon 169 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  Herr Rusener  Berr Rusener  Berr Rusener  Berr L  Borschlag der Amtswahlversammlung:  Münster  Wünster  Wünster  Borschlag der Amtswahlversammlung:  1) Herr Merillat, David, Regierungsstatthalter, in Münster.  Borschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Gobat, August, Bezirksprofurator, in Münster.  Borschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Gobat, Amtsverweser, in Ersmine.  2) "Peteut, Großrath, in Roches.  Bon 177 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:	Borschlag ber Antiswahlversammlung:  1) Herr Nägeli, Heinrich, Altlandseckelmeister, in ber Goldern.  2) "Brügger, Kaspar, Regierungsstatthalter, in Meiringen.  Borschlag bes Regierungsrathes:  1) Herr Abplanalp, Großrath, in Meiringen.  2) "Müller, Gemeindspräsident, in Eisenbolgen.  Bon 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Herr Nägeli
Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Rusener, Bendicht, Regierungsstathalter, in Laupen.  2) "Peter, Jakob, Laudmann, in Jerisberghof.  Borschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Gruber, Amtsverweser, in Frauenkappelen.  2) "Auprecht, Altamtoschreiber, in Laupen.  Bon 169 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  Herr Rusener	Borschlag ber Antismahlversammlung:  1) Herr Rägeli, Heinrich, Altilandseckelmeister, in ber Goldern.  2) "Brügger, Kaspar, Regierungsstatthalter, in Meiringen.  Borschlag bes Regierungsrathes:  1) Herr Abplanalp, Großrath, in Meiringen.  2) "Müller, Gemeindspräsident, in Eisenbolgen.  Bon 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Herr Nägeli
Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Rusener, Bendickt, Regierungsstathalter, in Laupen.  2) "Peter, Jakob, Landmann, in Jerisberghof.  Borschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Gruber, Amtsverweser, in Frauenkappelen.  2) "Ruprecht, Altamtsschreiber, in Laupen.  Bon 169 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  Herr Rusener	Borschlag ber Antsmahlversammlung:  1) Herr Rägeli, Heinrich, Attlandseckelmeister, in der Goldern.  2) "Brügger, Kaspar, Regierungsstatthalter, in Meiringen.  Borschlag bes Regierungsrathes:  1) Herr Abplanalp, Großrath, in Meiringen.  2) "Müller, Gemeindspräsident, in Eisenbolgen.  Bon 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  Herr Nägeli
Dorschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Rusener, Bendicht, Regierungsstathkalter, in Laupen.  2) "Peter, Jakob, Laudmann, in Jerisberghof.  Borschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Gruber, Amtsverweser, in Frauenkappelen.  2) "Ruprecht, Altamtsschreiber, iu Laupen.  Bon 169 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Herr Rusener 163 Stimmen.  Gruber 6 " Peter 00 Huprecht 00 Hugener.  Wünster 00 Huprecht 00 Hugener.  Dünster Merillat, David, Regierungsstatthalter, in Münster.  Porschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Gobat, Amtsverweser, in Ersmine.  2) "Boschatt, Großrath, in Roches.  Bon 177 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Herr Mérillat 172 Stimmen.  Gobat 172 Stimmen.  Woschard 4 Stimmen.  Woschard 4 Stimmen.  Woschard 4 Stimmen.  Woschard 4 Stimmen.	Borschlag ber Antsmahlversammlung:  1) Herr Nägeli, Heinrich, Altlandseckelmeister, in der Goldern.  2) "Brügger, Kaspar, Regierungskatthalter, in Meiringen.  Borschlag bes Regierungsrathes:  1) Herr Abplanalp, Großrath, in Meiringen.  2) "Müller, Gemeindspräsident, in Eisenbolgen.  Bon 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  Herr Nägeli
Dorschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Rusener, Bendicht, Regierungsstatthalter, in Laupen.  2) "Peter, Jakob, Laudmann, in Jerisberghof.  Borschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Gruber, Amtsverweser, in Frauenkappelen.  2) "Ruprecht, Altamtöschreiber, iu Laupen.  Bon 169 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Herr Rusener	Borschlag ber Antsmahlversammlung:  1) Herr Rägeli, Heinrich, Attlandseckelmeister, in der Goldern.  2) "Brügger, Kaspar, Regierungskatthalter, in Meiringen.  Borschlag bes Regierungsrathes:  1) Herr Abplanalp, Großrath, in Meiringen.  2) "Müller, Gemeindspräsident, in Eisenbolgen.  Bon 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  Herr Rägeli

Oberfimmenthal.

## Saanen.

Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Zingre, Gabriel, Regierungsstatthalter, in Saanen.  2) "Reichenbach, Johann Samuel, gewesener Regierungssstatthalter, in Gstaad.  Borschlag bes Regierungsrathes:  1) Herr Reichenbach, Altgroßrath, in Lauenen.  2) "Rohli, Gemeindsprästdent, in Gseig.  Bon 200 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  Herr Zingre	Borschlag der Amtswahlversammlung:  1) herr Lempen, Jakob, Amtsschreiber, in Blankenburg.  2) "Imobersteg, Gottlieb, Amtsverweser, in Boltigen.  Borschlag des Regierungsräthes:  1) herr Zeller, Altregierungsstatthalter, in Weißenbach.  2) "Schmied, Arzt, in Zweisimmen.  Bon 191 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: herr Lempen
Leer 1 Stimme. Erwählt ist also Herr Zingre.	Erwählt ist also Herr Imobersteg.
Schwarzenburg.  Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) herr Kohli, Ulrich, Regierungsstatthalter, in Schwarzenburg.  2) Glaus, Christian, Amtsverweser, in Milken.	Riebersimmenthal.  Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Karlen, Johann Jakob, Großrath, auf Styg.  2) " Weißmüller, Jakob, Regierungsstathelter, in Wimmis.  Borschlag bes Regierungsrathes:
Borschlag bes Regierungsrathes:  1) Herr Romang, Oberrichter, in Bern.  2) " Krebs, Amtonotar, in Guggieberg.	1) Herr Regez, Altregierungsstatthalter, in Erlenbach. 2) "Bach, Bendicht, Notar, in Saanen. Bon 197 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:
Von 182 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Herr Kohli	herr Karlen
Seftigen. Vorschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Wenger, Gottlieb, Regierungöstatthalter, in Belp.  2) " Dähler, Samuel, Amtsrichter, in Seftigen.  Borschlag bes Regierungsrathes:	Thun.  Borschlag der Amiswahlversammlung:  1) Herr Dennler, Fr., Regierungsstatthalter, in Thun.  2) "Monnard, Samuel, Altregierungsstatthalter, im Glodensthal.
1) herr von Werdt, Altgregrath, in Toffen. 2) ,, Schuppach, Argt, in Belp.	Vorschlag bes Regierungsrathes: 1) Herr Hauser, Regierungsstatthalter, in Aarberg. 2) "Amstuz, Altamtschreiber, in Thun.
Von 153 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Herr Wenger	Von 196 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  Sperr Dennler
Signau.	Trachselwald.
Vorschlag ber Amtswahlversammlung:	Vorschlag ber Amtswahlversammlung:
1) herr Frant, Christian, Amtschreiber, in Langnau. 2) " Salbemann, Ulrich, Großrath, in Signau.	1) herr Kernen, Eduard, Regierungsstatthalter, in Trachselwald. 2) " Geigbühler, Ulrich, Amteverweser, in Lütelflüh.
Vorschlag des Regierungsrathes:  1) Herr Hobel, Doktor und Amtsverweser, in Langnau.  2) " Halbimann, Großrath, in Eggiwyl.	Vorschlag bes Regierungsrathes:  1) Herr Schneiber, Regierungsstatthalter, in Langnau.  2) " Schmied, Großrath, in Eriswyl.
Bon 161 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Herr Frank	Von 167 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: herr Kernen

### 192 Wangen. Biel. Borfchlag ber Amtemahlversammlung: Borfchlag ber Amismahlversammlung: 1) herr Leu, Johann Jafob, Regierungoftatthalter, in Wangen. 1) herr Murfet, Ludwig, Gerichteprafibent, in Biel. Rildenmann, Jatob, Gerichteprafident, in Wangen. " Gruring, Friedrich, Gemeindsprafident, in Biel. Borfchlag bes Regierungerathes: Vorschlag bes Obergerichtes: 1) herr Ridli, Grograth, in Bangen. 1) herr Bloid, Guftav, Fürsprecher, in Biel. " Sollberger, Grofrath, in Berzogenbuchsee. " Sobler, Jatob, Fürsprecher, in Burgdorf. Bon 143 Stimmen erhalten im erften Bahlgange : Von 154 Stimmen erhalten im erften Bahlgange: 130 Stimmen. 138 Stimmen. Berr Mürset Rickli 11 Blösch Rildenmann 0 Grüring 2 Sollberger Hodler Ermählt ift alfo Berr Leu. Ermählt ift alfo Berr Murfet. Büren. Wahl fämmtlicher Gerichtspräsidenten des Kantons Borfchlag ber Amtsmahlversammlung: Bern. 1) herr Rellerhals, Joh., Motar in Buren. Marberg. " Rauert, Joh., Gerichtsprafident, in Buren. Vorschlag der Amtswahlversammlung: Borichlag bes Dbergerichtes: 1) herr Nicolet, Ludwig, Gerichtspräsident in Aarberg. 2) " Marti, Bend., Amterichter in Kasthofen. 1) Berr Rung, Johann Beinrich, Fürsprecher, in Meinisberg. Schmab, Johann, Amtorichter, ju Arch. Borfchlag bes Chergerichtes: Von 181 Stimmen erhalten im erften Wahlgange: 1) Berr von Ranel, Peter, Fürsprecher, in Marberg. Berr Rellerhals 107 Stimmen. " Rag, Alt-Amierichter und Grofrath ju Biemlisberg. Runz Von 156 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Rauert Berr Micolet 144 Stimmen. Schwab von Ränel 1 Ermählt ift somit herr Rellerhals. Marti 1 " Räz 8 Erwählt ift semit herr Nicolet. Burgborf. Borfchlag ber Amtemablversammlung: Marmangen. 1) Berr Müller, Gottlieb, Gerichteprafident, in Burgdorf. Buri, Nudolf, Bezirfeprofurator. Vorschlag ber Amtemahlversammlung: 1) herr Müller, Joh., Gerichtspräfident in Marmangen. 2) " Burri, Jafob, Rechtsagent, in Schoren. Vorschlag bes Obergerichtes: 1) Berr Morgenthaler, Jafob Undreas, Fürsprecher, in Burgborf. Borichlag bes Obergerichtes: " Bichsel, Johann, Gerichtspräfident, in Nidau. 1) Berr Jufer, Andreas, Gerichtsprafident, ju Fraubrunnen. Von 194 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: " Raufmann, Joh., Regierungoftatthalter, ju Langenthal. Berr Müller Von 164 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Morgenthaler 102 Buri 111 Stimmen. Berr Müller Bichsel Jufer Burri 5 Erwählt ift also Berr Morgenthaler. ,, 47 Raufmann " Erwählt ift fomit Berr Müller. Courtelary. Borfchlag ber Umtsmahlversammlung: Bern. 1) herr Antoine, Beinrich, Advofat, in Courtelary. Vorschlag der Amtswahlversammlung: " Reffel, Mime Conftant, Notar in Courtelary. 1) herr Germer, Rarl, Gerichtspräfident, in Bern. Schmup, Johannes, Umterichter, in Bosarni. 2)

144 Stimmen.

"

9 0

6

Borichlag bes Obergerichtes:

1) Berr Manuel, Rarl, Dr. juris und Amterichter, in Bern.

Von 159 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

" Matthye, Undreae, Fürsprecher, in Bern.

herr Germer

Manuel . Schmuß .

Matthys .

Ermählt ift alfo herr Germer.

16

0

0

 $\frac{1}{72}$ 

1

"

"

"

8 Stimmen.

2

82

"

"

"

"

## Borfchlag bes Dbergerichtes:

- 1) Berr Grosjean, Gottlieb Ludwig, Gerichtspräsident, in Courtelary.
- Bouriet, Beinrich Ludwig, Fürsprecher, in Courtelary.

Bon 190 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Untoine		•	•	•	. •	. •	11	Stimmen.	
"	Groejean	l	•	. •	•	•	•	70	"	
"	Rossel	•	•	•	•	•	•	108	"	
"	Houriet	•	. •	•	•	•	•	_ 1	"	
Œ.	mählt in	Fam	nie G	0	25621					

Erwählt ist somit Herr Rossel.

Freibergen.

## Deleberg.

Dorschlag ber Amiswahlversammlung:  1) herr Koller, Peter Joseph, Abvokat in Münster.  2) " Bermeille, J. B. Antoine, Gerichtsprästdent, in Delsberg.  Borschlag bes Obergerichtes:  1) herr von Grandvillers, Fürsprecher, in Delsberg.  2) " Feune, Germain Joseph, Fürsprecher, in Delsberg.  Bon 207 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  herr Koller	Borschlag der Amtswahlversammlung:  1) herr Pfander, Friedrich, Oberst, in Belp.  2) "Pequignot, Kaver, Altlandammann, in Pruntrut.  Borschlag des Obergerichtes:  1) herr Desvoignes, Jerome, Fürsprecher, in Freibergen.  2) "Uubry, Stephan Joseph Johann Baptist, Gerichts- präsident daselbst.  Bon 191 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: herr Pfander
" von Grandvillers	"Pequignot
Erlach.	Frutigen. Vorschlag der Amiswahlversammlung:
	1) herr Schneider, Gottlieb, Fürsprecher, in Fruisgen.
Borfchlag ber Amtswahlversammlung: 1) herr Schöni, Ludwig Franz, Gerichtsprafident, in Erlach.	2) " Scharen, Johann, Gerichtepräfident, in Frutigen.
2) , Wis, Rarl, Amtegerichteschreiber in Erlach.	Vorschlag des Obergerichtes: 1) herr Engemann, Rarl, Fürsprecher, in Thun.
Borschlag bes Obergerichtes:	2) " Lindt, Paul, Dr. juris und Fürsprecher, in Bern.
1) herr Neuhaus, Karl, Fürsprecher, zu Erlach. 2) " Simmen, Theophil, Fürsprecher, zu Erlach.	Von 206 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Herr Schneiber 106 Stimmen.
Bon 184 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Herr Schöni	" Engemann
Ermählt ift somit herr Schoni.	Interlaten.
Fraubrunnen.	Borschlag der Amtswahlversammlung:  1) Herr Hurner, Rudolf, Bezirksprokurator, in Thun.  2) " Wyß, Ernst, Gerichtspräsident, in Interlaken.
Borfchlag ber Umtemahlversammlung:	Borichlag bes Obergerichtes:
1) herr König, Niflaus, Amtenotar, in Münchenbuchsee. 2) " Schlueb, Benbicht, Amtenotar, in Fraubrunnen.	1) herr Schild, Kaspar, Gerichtspräsivent, zu Meiringen. 2) " Graf, Jakob, Fürsprecher, in Thun.
Borschlag tes Obergerichtes:	Von 210 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:
1) herr Jufer, Andreas, der bisherige. 2) " herrmann, Guftav, Fürsprecher, in Langenthal.	Herr Hürner
Bon 196 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:	" Graf 2 " Ermählt ift also herr Wys.
herr König	
" Schlueb	Ronolfingen.
" Herrmann	Borfchlag ber Umtemablverfammlung:
mird zum zweiten Wahlgange geschritten. Ben 199 Stimmen erhalten	1) herr Bolz, Albrecht, Gerichtspräsibent, in Wyl. 2) " Schmalz., Johann Jakob, Regierungsstatthalter, in Wyl.
herr Jufer	Borschlag bes Obergerichtes:
" Schlueb	1) herr Cabli, Christian, Bezirksprofurator, in Bern. 2) " Dbrift, Gottlieb, Norar und Amterichter, in höchstetten.
Ermählt ift also herr Jufer.	Bon 196 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:
	Herr Bolz
	" Sahli
Sanklatt hed Grafish Rathed 1854.	27

Borfchlag ber Amtswahlverfammlung:

1) herr Steiner, Johann, Grograth, in Laufen. " Saas, Rarl Sigismund, Rotar und Rechtsagent, in Laufen.

Borfchlag bes Dbergerichtes:

1) herr Botteron, Friedrich Mime, Gerichtsprafident, in Laufen. Cueni, Joseph Ronrad, Amtegerichteschreiber, in Laufen.

Bon 198 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:

Herr	Steiner				•			Stimmen.
"	Botteron			•	•	• .	31	"
"	Haas	٠		• ' -		•	0	
"	Cueni		•			• 43	0	
Er	wählt ist	fom	it Ş	err S	tein	er.		

Schluß ber Sitzung: 13/4 Uhr Nachmittags.

Für bie Rebaktion :

Fr. Fagbinb.

, 3: Mr.9. M

## Bierte Gigung.

Donnerstag ben 27. Juli 1854, Morgens um 7 Uhr.

Prafibent: Berr Dberft Rurg.

Nach bem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abmefend, mit Enticuldigung : Die Berren Lauterburg und Müller, Arzi; ohne Entschuldigung: die Herren Imhoof, Komsmandant; Lehmann, Christian; Lehmann zu Nüedtligen, Lehsmann, J. U.; Seiler und Struchen.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlefen und ohne Einfprache burch bas handmehr genehmigt.

herr Fifder, Amterichter, in Upenftorf, erklart burch Bufdrift seinen Austritt aus bem Großen Rathe. Es wird im Protofolle bavon Rotiz genommen.

## Tagesordnung:

## Ronfordat Konkor zwischen

ben Rantonen Bern und Freiburg über bie Ausfcheibung ber Rechteverhaltniffe auf bem großen Moofe.

Die Kantone Bern und Freiburg vereinbaren fich zu folgendem Konkordate über die Ausscheidung ber Rechtsverhaltniffe auf dem großen Moofe:

In den Bereich ber Ausscheidung fällt bas in beiden Rantonogebieten liegende große Mood, so weit dasselbe Gegenstand gemeinschaftlicher Berechtigung ber zum Moodringe gehörenden Gemeinden ift.

Waltet unter den Ansprechern Streit ob, welche Theile des Moofes Gegenstand gemeinschaftlicher Berechtigung feien, fo wird barüber nach bem in Diesem Ronfordate festgeftellten Berfahren

Dieß gilt im streitigen Falle auch von ber Frage, ob und in wie weit die Ginschläge, sei es, daß sie von beiden Regie-rungen gemeinschaftlich ober nur von einer ohne Mitwirtung ber andern oder von gar feiner fonzedirt worden, oder andere Mlood= bezirke, auf welche einzelne Berechtigte vorzugsweise Nunungen ausüben, mit in ben Ausscheidungsbereich fallen ober bei ber Musscheidung in Unrechnung zu bringen feien.

Die Ausscheidung hat zum Zwede, die Rechts = und Nutungs= gemeinschaft zwischen den bernischen Moostheilhabern einerseits und den freiburgischen andererseits aufzuheben, so wie gleichzeitig zu bestimmen, auf welchen Gebietstheil die Nutungsgenössigen aus den Kantonen Neuenburg und Waadt für ihre Ansprüche anzuweisen find.

### **§.** 3.

Bur Leitung bes Berfahrens und Bornahme ber nothwendis gen Untersuchungen und Schätzungen wird eine Rommiffion von brei Mitgliedern und brei Erfamannern eingefest,

Die Wahl der Mitglieder Dieser Kommission und der Ersatsmanner wird dem Bundesgerichte übertragen. Angehörige ber beiden fonfordirenden Rantone find nicht mahlbar.

Die Rommiffion fann einen Gefretar beigieben.

Die Rommission ermittelt die Rechte, bas Mag ihrer Ausübung auf bem ber Ausscheidung unterworfenen Moosgebiete, fo wie alle Berhaltniffe, welche fie fur die Frage ber Ausscheibung für erheblich erachtet.

Sie sett zu Diesem Ende eine angemessene Frist zur Anmels bung Dieser Rechte fest, bestimmt ben Ort und die Form, wo und wie diese Unmeldung zu geschehen hat.

Diese Anordnung macht sie in den ofsiziellen Blättern der Rantone Bern, Freiburg, Neuenburg und Waadt und durch Berlesen in den zum Moodring gehörenden Gemeinden öffentlich befannt.

### S. 5.

Die Ansprecher haben mit der Anmeldung gleichzeitig bie Beweise anzugeben, auf die fie ihren Anspruch ftuten. Soweit es Urtunden betrifft, die im Besite des Ansprechers sich befinden, find biefelben beigulegen.

### **§**. 6.

Die Unterlaffung ber Unmelbung binnen ber bestimmten Frist wird als Bergicht auf jeden Rechtsanspruch auf bas ber Ausscheidung unterworfene Moosgebiet ausgelegt.

### S. 7.

Die Rommiffion ift auf bie von ben Unsprechern angerufenen Beweismittel nicht beschränft, sondern fann von fich aus alle zur Ausmittlung ber materiellen Wahrheit ihr nöthig scheinenden Untersuchungen anordnen.

Sie hat die Befugniß, Ladungen an die Betheiligten, wie an Zeugen, zu erlaffen, Requisitorien zu stellen, Editionen von Urkunden zu veranstalten und eidliche Einvernahmen von Betheis

ligten sowohl wie von Zeugen vorzunehmen. Soweit fie es nothig findet, nimmt fie auch kontradiftorische Abborungen ber verschiedenen Unsprecher vor; jedenfalls gibt fie allen Unsprechern Gelegenheit, von den Unsprüchen und ben

Aften ber übrigen Kenninif zu nehmen und in ber von ihr zu bestimmenden Form fich barüber auszusprechen.

### S. 8.

Die Kommission entscheibet über die Begründtheit und ben Umfang ber angemelbeten Rechte und schreitet barauf zu einer vergleichenden Würdigung berselben.

Dieß geschieht zu bem Zwede, das Antheilsverhältniß am Moosgebiete zu ermitteln, welches den bernischen Theilhabern einerseits und den freiburgischen andererseits zusommt, und auch die Grundlagen für die Anweisung der neuenburgischen und waadtländischen Genössigen zu gewinnen.

Für bie Burbigung wird die Rommission an feine bestimmsten Vorschriften gebunden. Gie wird alle Berhältnisse berudssichtigen, welche nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu einer gerechten und billigen Entscheidung führen.

### §. 9

Darauf schreitet die Kommission zur Anweisung der Moossbezirke. Sie theilt das Moosgebiet, dem nach §. 8 gewonnenen Maßstabe entsprechend, in zwei Theile, wovon der eine zur Absindung der bernischen Theilhaber, der andere zur Absindung der freiburgischen bestimmt ist. Die Kommission entscheidet zusgleich, auf welchen Theil die neuendurgischen und waadtlandischen Genössigen zu verweisen sind, und nimmt bei der Berechnung des betreffenden Theiles darauf die entsprechende Rücksicht.

Bei ber Berechnung des seber Seite zuzuweisenden Mooss bezirfes soll außer dem nach S. 8 gewonnenen Maßstabe auch bie Qualität des Bodens in Betracht gezogen werden.

### §. 10.

Die Kommission führt über ihre Berhandlungen und Entsicheidungen ein genaues Proiofoll.

Sie bezeichnet auf dem Moogebiete felbst, durch deutliche Signale, Die festgestellte Theilungelinie.

### S. 11.

Sie eröffnet hierauf allen Denjenigen, welche Anfprüche auf bas Moos anmelbeten, ihre Enischebung, welche bie Natur eines bloßen Vorschlages hat, so lange sie nicht von allen Bestheiligten angenommen ift.

### S. 12.

Binnen einer Frist von 30 Tagen, vom Tage ber Eröffs nung an gerechnet, hat Jeder, ber sich als Ansprecher gemeldet hat, bas Recht, ben Berschlag ber Kommission auszuschlagen und eine gerichtliche Entscheidung zu verlangen.

Diese Erklärung ift der Kommission schriftlich einzugeben, und es sind darin die Punkte, worin der Beschwerdeführer mit dem Borschlage der Kommission nicht einverstanden ift, zu bezeichnen.

### S. 13.

Im Falle binnen ber im vorigen Paragraphen bestimmten Frist Keiner ber bazu Berechtigten ben Kommissionsvorschlag ausschlägt und die gerichtliche Entscheidung anruft, wird ber Borschlag ber Kommission als angenommen betrachtet und erhält baburch die Wirfung eines rechtsfrästigen Urtheils.

### §. 14.

Fintet eine Ausschlagung und Berufung an die gerichtliche Entscheidung ftatt, so fann die Kommission unter Zusammensberufung und nach Anhörung aller Betheiligten diesen einen neuen Borschlag eröffnen und eine Berftändigung derselben verssuchen, wozu sie gutsindenden Falls eine angemessene Frift sestepen kann. Findet die Berständigung nicht statt, oder unterläßt die Kommission einen solchen Bersuch gänzlich, so übermittelt sie die Aften dem Bundesgerichte, welchem die endgültige, gerichtsliche Entscheidung in der Sache übertragen wird.

Das Bunbesgericht urtheilt, nach Anhörung ber Betheilige ten, auf Grundlage ber von ber Kommiffion aufgenommenen Aften.

Es kann jeboch nach freiem Ermessen eine weitere Unterssuchung anordnen, ergangene Verfügungen ber Kommission aufsheben und überhaupt Alles ihun, was es zur Erzielung eines gerechten Urtheils nöthig sindet.

### §. 15.

Die Regierungen ber beiben kontrahirenden Kantone haben bas Recht, in dem Berfahren vor der Kommission und bem Bundesgerichte sich durch Bewollmächtigte vertreten zu lassen.

### S. 16.

Die Koften bes Ausscheidungsverfahrens, so weit basselbe vor ber Kommission statisindet, werden von dem Fistus ber beiden Kantone im Berhältnisse bes jedem Theile zugeschiedenen Mooebezirkes getragen.

Burden infolge von Anmeldungen nicht anerkannter Ansprüche besondere Koften veranlaßt, so find bieselben bem im

Ungrunde erfundenen Unsprecher aufzulegen.

Findet eine Berufung an das Bundesgericht statt, so gelten für die infolge deffen entstehenden Kosten die Grundsate bes eidgenössischen Civilprozesverfahrens.

### §. 17.

Das Urtheil bes Bundesgerichtes ober bie in Rechtsfraft erwachsenen Borschläge ber Kommission werden durch Feststellung ber befinitiven Grenzzeichen zwischen ben beibseitigen Moose gebieten vollzogen.

### §. 18.

Diese Bollziehung wird ber im S. 3 bezeichneten Kommission übertragen.

Im Falle ber fernern Ausübung bes Weidganges hat bersienige Theil, ber ben Weidgang betreibt, ben andern vor bem

Uebertritte bes Biebes gu fichern.

Röthigenfalls bestimmt die nämliche Kommission über die Urt und Weise, wie dieß zu geschehen hat, so wie sie überhaupt Alles anordnet, mas zur vollständigen Erefution der Ausscheidung nöthig werden mag.

### S. 19.

Die infolge bieses Konfordates ftatifindende Ausscheidung hat keinen Einfluß auf die bereits festgestellte staatshoheitliche Grenze.

Diese lettere mird jugleich als Grenze zwischen ben Gemeinben ber beibseitigen Gebiete anerkannt.

### S. 20.

Die Aufhebung ber Gemeinschaft auf bem jedem Theile infolge bieses Konfordates zugeschiedenen Moosbezirke, die Berstheilung desselben unter die betreffenden Gemeinden und Berechstigten, und die allfällige Ablösung oder Aushebung des Weidsganges geschieht nach der Gesetzebung des Kantons, in dem der größere Theil des Bezirkes liegt.

Diese lettere Bestimmung erlischt nach dem Ablaufe von brei Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo nach S. 13 der Borschlag der Kommission in Nechtstraft erwachsen oder nach

S. 14 bas Urtheil bes Bunbesgerichtes erfolgt ift.

Bon ben Abgeordneten ber beiben Regierungen unter Borsbehalt ber Ratififation ihrer hohen Kommittenten also berathen und übereingekommen in

Bern, ben 18. und 21. Juli 1854.

Die Abgeordneten bes Kantons Freiburg: Namens derfelben:

Jul. Schaller.

Die Abgeordneten des Kantons Bern: Stämpfli, Regierungsrath. Ed. Blösch, Regierungsrath. Ib. Dähler. Der Regierungsrath stellt ben Antrag: ber Große Rath möchte ihn ermächtigen, nach stattgefundener erster Berathung bes obigen Konfordates und nach bessen Ratisifation burch ben Großen Rath bes Kantons Freiburg, bie Bestimmungen bes Konfordates, welche die einleitenden Borkehren bestreffen, sofort in Vollziehung zu bringen.

Stämpfli, Regierungerath, ale Berichterftatter. herr Prästent, meine Herren. Die Regierung beehrt sich, Ihnen ein Konfordat, welches Ihnen gebruckt mitgetheilt wurde, zur Genehmigung vorzulegen. Ich erlaube mir, mit ganz wenigen Worten die Berhältnisse zu berühren, die demselben zu Grunde liegen. Das Konfordat betrifft das sogenannte große Moos, welches zum Theil auf dem Gebiete des Kantons Bern, theils auf demjenigen des Kantons Freiburg liegt, und im Ganzen einen Flächeninhalt von 17,000 Jucharten umfaßt, wovon ungefähr 10,000 Jucharten auf hernischem und etwa 7000 auf gefähr 10,000 Jucharten auf bernischem, und etwa 7000 auf freiburgischem Gebiete liegen. Die Benutung Diefes Moofes geschab bisher in ber Beife, bag bie umber ober junachft liegenben Gemeinden ein Weibrecht und ein fogenanntes heurecht geltend machten. Es nahmen daran bernifche und freiburgifche, auch neuenburgische und maadtlandische Gemeinden Theil. Bon ben 23 bernischen Gemeinden fommen 10 auf das Amt Erlach, 7 auf Nidau, 3 auf Laupen und 3 auf Marberg; neuenburgische Gemeinden find 4 betheiligt, auch eine maadtlandische (Cubrefin); endlich befinden fich 13 freiburgische Gemeinden in diesem Falle, welche eine gemeinschaftliche Moodforporation bilden, mas bei unsern Gemeinden nicht der Fall ift. Schon früher murde ein Bersuch gemacht, Dieses gemeinschaftliche Nunungeverhältniß unter ben Gemeinden der vier verschiedenen Rantone aufzulösen und bas Moos unter bieselben zu theilen, aber bas Resultat ber betreffenden Berhandlungen bestand barin, bag nicht alle Gemeinden fich freiwillig herbeilaffen wollten; man konnte alfo nur auf dem Wege der Gesetzebung zum Ziele gelangen. Da bot fich aber wieder bie Schwierigfeit, daß verschiedene Gefets gebungen mitwirken mußten, weil das Moos, wie gefagt, theils im Ranton Freiburg, theils im Ranton Bern liegt, fo bag, um jum Zwede zu gelangen, nichts anderes übrig blieb, als bie Abschließung eines Konfordates zu versuchen. Ich habe beizu-Abschließung eines Konfordates zu versuchen. 3ch habe beigusfügen, daß seit 1843 Bersuche zu freiwilliger Uebereinfunft gemacht murben. Die freiburgifden Gemeinden anerkannten ben Grundsab, daß die Rantonegrenze ale Theilungelinie angenoms men werde, so daß ihnen ungefahr 7000 Jucharten, den bernis fchen Gemeinden bagegen 10,000 Jucharten gufamen; doch fügten fie bei, ber Kanton Bern habe fich mit den neuenburgis ichen und maabilandischen Gemeinden für ihren Antheil abzus finden. Die bernischen Gemeinden protestirten bagegen, daß man bie Rantonsgrenze als Theilungslinfe annehme, weil fie nach ihrer Ansicht bei beren Festsetzung im Jahre 1836 um einige hundert Jucharten benachtheiligt worden seien. Im Jahre 1850 fanden von Seite ber bernischen Gemeinden neue Berhandlungen statt, indem man versuchte, in Berbindung mit den neuenburs gischen und waadtlandischen Gemeinden eine sogenannte Moods forporation zu bilben. Bu diesem 3mede murde ein fogenanntes allgemeines Moosreglement entworfen und von 23 Gemeinden angenommen, nämlich von ber waadtlandischen, von den 4 neuenburgifchen und 18 bernifchen; bagegen verwarfen 5 bernifche Gemeinden daffelbe. Es fonnte infolge beffen nicht mehr wohl Die Rede bavon fein, auf bem Wege Des Bertrages jum Biele zu gelangen. Bon biefem Augenblick an fuchten fich die Bebors ben ber Rantone Freiburg und Bern auf dem Wege eines Rons fordates oder eines gemeinschaftlichen Gesetes zu verftanbigen. Sie werden bem Ihnen mitgetheilten Entwurfe entnommen haben, daß die Ausscheidung der Rechte und Nugungegemeinschaft zwischen ben bernischen Gemeinden einerseits und ben freiburgischen, neuenburgischen und waabilandischen Gemeinden andrerseits einer unparteiischen Behorde übertragen, und auch bas Berfahren, welches babei zu beobachten ift, festgestellt wird. Es wird vor Allem eine sogenannte Schatungstommission aufgestellt, und hier fragt es sich: wer foll fie mablen? Es ift flar, bag bie Bahl berselben weber Freiburg, noch Bern einzig zustehen fann; man suchte also eine britte Beborbe bafur zu finden, und es schien am zwedmäßigsten, diese Wahl bem Bun-

besgerichte zu übertragen. Die Kommission soll sich an Ort und Stelle begeben, um die nötbigen Untersuchungen und Bors ladungen vorzunehmen, und die einzelnen Rechte auszumitteln. Bu biesem Ende wird eine Frist zur Anmeldung der Rechte festgesett; hierauf hat die Rommiffion die ausgemittelten Rechte ju wurdigen und zu schäten, bann eine Theilungslinie festzusftellen, burch welche bie 17,000 Jucharten, welche bas Moos umfaßt, vorderhand nur in zwei hauptmaffen, eine fur Die bernischen, eine fur bie freiburgischen Gemeinden abgetheilt werden. Bugleich entscheibet bie Rommiffion, auf welchen Theil die neuensburgischen und maadilandischen Genössigen anzuweisen feien. Nachher foll der Borschlag der Kommission allen Betheiligten eröffnet werden, welchen das Recht zufieht, denselben anzunehmen oder nicht. Nehmen Alle den Borschlag an, so hat es dabei fein Bewenden und biefer erhalt badurch die Birfung eines rechtsfräftigen Uriheils; im entgegengesetzen Falle hat jeder, welcher den Borschlag der Kommission nicht annimmt, sich inners halb einer Frist von 30 Tagen zu erklären und eine gerichtliche Entscheidung zu verlangen. Für diesen Fall soll nach dem Konfordate die Entscheidung wieder einer britten Behörde übertragen
werden und zwar dem Bundesgerichte. Auch hier ist das Berfahren normirt, in dem Sinne nämlich, daß das Bundesgericht, nach Unborung ber Betheiligten, auf Grundlage ber von ber Rommiffion aufgenommenen Aften urtheilt, wobei es bemfelben jedoch freifteht, nach eigenem Ermeffen weitere Untersuchungen von fich aus anzuordnen. Das hierauf erfolgte Uribeil foll vollzogen, um Streitigkeiten zu vermeiben, die Bollziehung ber Schapungskommission übertragen und burch Feststellung ber Grenzzeichen zwischen ben beibseitigen Moosgebieren (burch einen Graben oder Baun) ausgeführt werden. Nach Ausscheidung der Hauptmaffen wird die Bertheilung derselben unter die bestreffenden Gemeinden und Berechtigten nach der Gesengebung Des Rantons vorgenommen, in welchem der größere Theil liegt. Wenn also ber größere Theil eines folden Moodbezirkes im Ranton Bern liegt, fo wird beffen Bestimmung nach bernischen Gefeten erledigt, wenn auch ein Stud bavon fich in ben Ranton Freiburg hinein erstreckt; dasselbe Berfahren tritt umgekehrt ein, wenn der größere Theil im Ranton Freiburg liegt. Endlich enthält das Konfordat die Bestimmung, daß diese privatrechtliche Eintheilung feinen Ginfluß auf Die bereits festgestellte Rantons= grenze haben foll, welche zugleich als Grenze zwischen den Ge-meinden der beidseitigen Gebiete anerkannt wird. Wenn biese Ausscheidung in der angedeuteten Beise vollzogen sein wird, so liegt es im Willen der bernischen Regierung wenigstens, die Theilung unter den bernischen Gemeinden sofort vorzunehmen, meil die Behörde von der Ansicht ausgeht, diese Magregel sei für die Betheiligten von eminentem Ruten; denn die natürliche Folge berfelben ift bas Aufhören bes Weidganges. Das Land wird alsdann viel mehr rentiren als gegenwärtig; der beste Beweis dafür liegt im Ertrage einzelner bereits fultivirter Stücke des Mooses. Was die freiburgischen Behörden beschließen werden, können wir nicht wissen. Ich glaube daher, Ihnen die Genehmigung des Konkordates empfehlen zu können, weil die Maßregel von Bedeutung für die bernischen Gemeinden nament-lich des Seelandes ist. Zum Schlusse soll ich noch eine recht-liche, eine konstitutionelle Frage berühren. Man kann die Frage aufwerfen: haben die gesetigebenden Behörden der Rantone Freiburg und Bern das Recht, für die Enischeidung privatrechtlicher Berhältnisse einen Gerichtsstand aufzustellen, wie es hier geschieht? Man kann sagen, die Verfassung weise alle civilerechtlichen Fragen vor die gewöhnlichen Gerichte, ein dritter Gerichtsstand sei nach derselben nicht möglich. Dagegen kann man mit eben so vielem Grunde einwenden: im vorliegenden Falle ift der verfassungemäßige Gerichtsftand nicht anwendbar; es betrifft einen Bebietetheil, ber meber ausschlieglich ber bernischen noch ausschließlich ber freiburgischen Gerichtsbarkeit unterliegt; befhalb bliebe nichts anderes übrig, als allfällig ein fomplizirtes bernisches und freiburgisches Gericht aufzustellen, gebilbet aus beiden Obergerichten. Aber auch gegen diesen Borschlag ließe sich einwenden, er sei praktisch nicht wohl aussührbar, weil die Zahl der Mitglieder beider Gerichte nicht gleich ist, und man gestützt auf die Berkassung, dieselben Einwendungen machen könnte. Es blieb also nur das Bundesgericht übrig, und ich

halte dafür, da bie in Frage stehenden faktischen Berhältnisse in der Berfassung nicht vorgesehen sind, so könne in konstitutioneller Beziehung nicht wohl etwas dagegen eingewendet werden.

Tscharner in Kehrsas. Ich verdanke der Regierung, daß sie den Gegenstand anregte, und dem Herrn Berichterstatter verdanke ich die klare Darstellung der Sachlage. Ich ergreise das Wort, da ich im Jahre 1835 oder 1836 bei Ausscheidung der Kantonögrenze beigezogen wurde. Damals wurde ein Streit erledigt, der seit Jahrhunderten anhängig war. Auch Herr Regierungsrath Kohler nahm an den damaligen Verhandelungen Theil. Damals wurde sestgestellt, daß die Kantonögrenze keinen Einfluß auf privatrechtliche Nungungen der Angehörigen des einen oder andern Kantons haben soll. Das war der erste Aft; der zweite wäre die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse der betheiligten Gemeinden gewesen; der dritte endlich wäre durch ein Kantonnement zwischen den Gemeinden und ihren Kantonöregierungen vollzogen worden. Allein es traten Schwierigkeiten ein, und ich bemerke diese nur im Allgemeinen, daß der auch im vorliegenden Defrete enthaltene Grundsat, die Kantonögrenze solle auf die privatrechtlichen Verhältnisse keinen Einfluß ausüben, damals als Basis anerkannt wurde.

Herr Berichterstatter. Ich habe nur noch etwas nachzuholen, was ich vorhin anzuführen unterließ. Das vorliegende Konfordat ist ein gesetzeberischer Aft, und soll einer zweimaligen Berathung unterliegen. Doch fand der Regierungsrath, es soll nach der ersten Berathung in einer Beziehung vollzogen werden und zwar aus folgenden Gründen. Wahrscheinlich wird im Laufe des nächsten August das Bundesgericht zusammentreten, so daß dieses, wenn der Große Rath von Freiburg das Konfordat bis zu dieser Zeit genehmigt, wozu Aussicht vorhanden ist, in seiner nächsten Sitzung die Schatzungskommission bestellen kann. Geschieht dieses, so wird die Aussicheidung der einzelnen Rechtsverhältnisse um ein ganzes Jahr befördert, weil die Schatzungskommission im Laufe des nächsten Herbstes, noch vor dem Schneefalle die vorläusigen Untersuchungen vornehmen kann, während sonst die Sache in das nächste Jahr hinüber geht. Deshalb stellt die Regierung bei Ihnen den Antrag, Sie möchten ihr die Autorisation ertheilen, schon nach der ersten Berathung des Konfordates die einleitenden Borkehren zu tressen, welche nöthig sind, damit die Schatzungskommission ihre Arbeiten zur Zeit beginnen kann. Es geschieht dieß nur im Interesse der Beförderung der Sache, und mit diesem Antrage empschle ich Ihnen wiederholt das Konfordat zur Genehmigung.

Gfeller zu Wichtrach. Es ist allerdings öfter ber Fall, bag man solche Gesetze in Ausführung bringt, bevor sie zweismal berathen sind. Mir scheint dieß aber bedenklich in Bezug auf ein Gesetz, welches so tief in die Privatverhältnisse eingreisende Bestimmungen enthält, weil es nachher unmöglich wäre, andere Bestimmungen aufzunehmen, zu denen man sich allfällig veranlaßt sinden möchte. Bloß deshalb trage ich einiges Bestenken, und wünsche, man möchte vor der Bollziehung des Konfordates zuerst dessen zweite Berathung gewärtigen.

Richard. Ich hingegen möchte, im Einverständnisse mit bem Beren Berichterstatter, so schnell als möglich an diese Arbeit geben, und ber Regierung in dem Sinne die Autorisation ertheilen, wie es vorgeschlagen ist, damit die Sache nicht noch länger verzögert werde; sonst wird dieselbe ein Jahr, vielleicht noch länger, verschoben, mährend die Arbeit eine sehr dringende ist, deren Aussührung wir schon seit Jahrzehenden sehnlichst wünschen.

herr Berichterstatter. Ich kann ben betreffenben Redner, welcher in Bezug auf die sofortige Bollziehung Bedenken äußerte, beruhigen. Es hat burchaus keine Gefahr, wenn zwischen ben beiben Berathungen bes Konkorbates einleitende Schritte angeordnet werden. Der Entscheib ber Schapungskommission wird nicht vor ber zweiten Berathung gefällt werden. Man riskirt nur Eines für den Fall, daß das Konkordat bei der zweiten Berathung verworfen werden sollte, daß man nämslich die inzwischen erlausenden Kosten, welche allerdings 1500 bis 2000 Franken betragen mögen, zu tragen hätte. Allein ich glaube, wir dürfen dieses Risko mit Rücksicht auf die Sache, um die es sich handelt, wohl übernehmen, und mache noch ausmerksam, daß der Große Rath noch vor dem Dezember (wahrscheinlich gegen Ende Oktober), noch einmal zusammenstreten wird, weil die Bundesversammlung im Dezember wieder zusammentritt; dann kann die zweite Berathung des Konkordates stattsinden. Unterdessen wird die Sache dem Bundesgerichte zugewiesen, und die von ihm zu ernennende Schahungskommission kann die einleitenden Schritte thun.

Das Eintreten und bie Natisisation bes Konfordates werden ohne Einsprache durch das handmehr, der Antrag des Regierungerathes mit großer Mehrheit genehmigt.

In Bezug auf die gegen die Berhandlung der Ausgeschofefenen der Wahlversammlungen des Umtöbezirkes Thun einge-langte Beschwerde, beireffend die Wahlvorschläge der Bezirksebeamten, stellt der Regierungerath den Antrag, der Große Rath möchte zur Tagesordnung schreiten.

herr Prafibent bes Regierungerathes als Berichterftatter. herr Prafident, meine herren. Ueber die letten Bahlen und Bahlvorschlage fur die Stellen der Begirfebeamten ift im Gangen eine einzige Beschwerde eingelangt; fie betrifft ben Umtes bezirf Thun und fonnte nach ber Unsicht bes Regierungerathes ihre fehr einfache Erledigung finden. Ueber bie Bahlverhand-lungen felbst murbe nicht geflagt, ba feine Unordnung in einer politischen Bersammlung stattfand. Aber bei ber Bersammlung ber Ausgeschossenen ber Gemeinden zeigte sich ein Irrihum, melder beilaufig 100 Stimmzettel betraf; Die Ausgeschoffenen be-richtigten denfelben und so gelangte bie Sache an Die Regierung. Erft einige Tage nachher fam eine Beschwerde mit bem Gesuche ein, es möchten fammtliche Stimmzettel einer neuen Untersuchung unterworfen und eventuell bie Berhandlungen der Ausgeschosses nen kaffirt werden. Dem ersten Gesuche entsprach ber Regie-rungsrath. Die Prafibenten ber politischen Bersammlungen murben zusammenberufen, um eine neue Untersuchung ber Stimms zettel vorzunehmen, mobei hier und da fleine Abmeichungen, welche vorfamen, dem Umftande jugeschrieben murden, daß barüber, ob einzelne Stimmzettel beutlich beschrieben seien ober nicht, bei ber erften ober zweiten Prüfung berselben etwas verschieben geurtheilt murde. Auf bas Resultat selbst hatte bie Sache keinen Ginfluß, und wie ich bereits bemerkte, murbe bie erwähnte Irrung schon bei ber ersten Bersammlung ber Ausgesschoffenen berichtigt. Man fragte sich, wie eine Irrung in Bestreff ungefähr 100 Stimmen habe stattfinden können. Nach eingegangenen Erfundigungen mar bieß febr erflarlich, indem ein Bundlein Stimmzettel, Die bereits erlesen maren, zu ben unerlesenen gelegt murbe; dieß flarte fich in ber Folge auf. 3ch glaube, damit könne sich die Bersammlung wohl beruhigen und über die Beschwerde zur Tagesordnung schreiten, worauf ich namens bes Regierungerathes angutragen die Chre habe.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird ohne Einsfprache durch das handmehr genehmigt.

Wahl fämmtlicher Gerichtsprästdenten des Kantons	Von 201 Stimmen erhalten im erften Wahlgange: Herr Wyß 102 Stimmen.
Bern. (Fortsetung.)	" Bichsel 95 "
	" Blumenstein
Laupen.	Leer 1 Stimme.
Borschlag ber Amtswahlversammlung: 1) herr Moosmann, Peter, Amtsnotar, in Laupen.	Erwählt ist also herr Wyß.
2) " Freiburghaus, Johann, Amtsnotar, in Laupen.	
Borfdlag bes Obergerichtes:	Oberhaste.
1) herr Simon, Bernhard, Dr. juris und Fürsprecher, in Bern.	Vorschlag der Amtswahlversammlung:
2) " Bygler, Notar und Rechtsagent, in Bern.	1) herr Schilt, Kaspar, Gerichtspräsibent, in Meiringen. 2) " Baud, Gabriel, Wirth, in Meiringen.
Bon 205 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:	Borschlag des Obergerichtes:
Herr Moodmann	1) herr Ruof, Chriftian, Umtogerichtoidreiber, ju Interlaten. 2) " Brugger, Arnold, Amtogerichtoidreiber, ju Meiringen.
" Freiburghaus 2 "	Bon 186 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:
Erwählt ist also herr Moosmann.	herr Schilt 183 Stimmen.
	" Ruof
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	" Brügger 0
Münster.	Leer
Berfchlag ber Amtswahlversammlung: 1) Herr Boivin, Abr., Gerichtsprästent, in Münster.	erwayii ifi aifo spiri O ayrii.
2) " Moschard, August, Bezirksprokurator, in Münster.	Pruntrut.
Borschlag bes Obergerichtes:	Vorschlag ber Amtswahlversammlung:
1) herr Devoignes, Jerome, Fürsprecher, in Freibergen. 2) " Grosjean, Gottlieb Ludwig, Gerichtspräsident, in Courtelary.	1) herr Kohler, Defire, Abvofat, in Pruntrut. 2) , Favrot, August, Abvofat, in Pruntrut.
Bon 197 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:	Borschtag bes Obergerichtes:
herr Boivin 9 Stimmen.	1) herr Carlin, Couard, Fürsprecher, in Delsberg.
" Devoignes	2) " Boivin, Abraham, Gerichtsprafident, in Munfter.
" Moschard	Von 199 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Herr Kohler 108 Stimmen.
Ermählt ift somit herr Doschard.	" Carlin 1 Stimme.
·	" Favrot
M A 4	Ermählt ift somit herr Robler.
Neuen stadt. Vorschlag der Amtswahlversammlung:	
1) herr Bourguignon, Karl, Notar, in Neuenstadt.	Saanen.
2) " Imer, heinrich Napoleon, Dr. med., in Neuenstadt.	Borfchlag ber Amtemahlversammlung:
Vorschlag bes Obergerichtes:	1) herr Bach, Benbicht, Amtonotar, in Caanen.
1) herr hartmann, J. J., Rechtsagent, in Erlach. 2) " Tschiffeli, Georg heinrich, Profurator, in Neuenstadt.	2) " Mösching, Emanuel, Gerichtsprästoent, in Saanen.
Bon 194 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:	Borschlag des Obergerichtes:
herr Bourguignon 179 Stimmen.	1) herr Sumi, Johann, Rechtsagent, zu Saanen. 2) " Romang, Johann Peter, Amtegerichtsschreiber baselbft.
" Hartmann 1 Stimme. " Immer	Bon 200 Stimmen erhalten im erften Bahlgange :
" Tschiffelt 13 Stimmen.	herr Bach 101 Stimmen.
Erwählt ift also herr Bourguignon.	" Sumi 1 Stimme. " Mösching 98 Stimmen.
	" Romang 0
Nitau.	Erwählt ift also herr Bach.
Vorschlag ber Amtemahlversammlung:	
1) herr Wyf, Rudolf, Fürsprecher, in Biel. 2) " Blumenstein, Rudolf, Fürsprecher, in Aacherg.	Schwarzenburg.
Borichlag bes Obergerichtes:	Vorschlag der Amtswahlversammlung:
1) herr Bichfel, Johann, Gerichtsprasident, in Nidau.	1) herr Romang, Johann Peter, Gerichtepräsident, in Schwar-
2) " Baifchelet, Regierungestatthalter, in Nibau.	2) " Pfifter, Christian, Rechtsagent, in Schwarzenburg.

Borschlag des Obergerichtes:  1) Herr Amstuz, Johann, Fürsprecher, in Bern.  2) "Jäggi, Friedrich, Sohn, Notar, in Bern.  Bon 183 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  herr Romang	Borschlag bes Obergerichtes:  1) Herr Weißmüller, Jafob, Regierungsstatthalter, in Wimmis.  2) "Jaggi, Emanuel, Profurator, in Thun.  Bon 179 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Herr Mügenberg
Seftigen.	Thun.
Borfchlag der Amtswahlversammlung: 1) herr Dähler, Samuel, Amtsrichter, in Seftigen. 2) " Wenger, Gotilieb, Regierungsstatthalter, in Belp.	Borschlag der Amtswahlversammlung:  1) Herr Häuselmann, Friedrich, Gerichtsprässent, in Thun.  2) "Hönner, Rudolf, Bezirksprokurator, in Thun.  Borschlag des Obergerichtes:
Borschlag bes Obergerichtes:  1) Herr Stuber, Rubolf, Fürsprecher, in Bern.  2) "Umstuz, Altamtschreiber, in Thun.	1) herr Moser, Friedrich, Fürsprecher, in Thun. 2) " Schild, Niflaus, Gerichtsprafibent von Obersimmenthal.
Bon 179 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:	Bon 200 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:
Herr Dähler	Herr Häuselmann
	4 1
Signau.	Trachselwald.
Borschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Remang, Johann Jakob, Gerichtspräsident, in Langnau.  2) "Giegenthaler, Peter, Amtsrichter, in Schangnau.  Borschlag bes Ohergerichtes:  1) Herr Haas, Franz, Fürsprecher, in Burgdorf.  2) "Affolter, Jakob, Rechtsagent, zu Grünen bei Sumiswald.	Vorschlag ber Amtswahlversammlung:  1) Herr Wirth, Johann, Gerichtspräsibent, in Trachselwald.  2) "Stalber, Christian, Amtsnotar, in Sumiswald.  Vorschlag bes Obergerichtes:  1) Herr Karrer, Karl, Fürsprecher, in Sumiswald.  2) "Müller, Ruvolf, Fürsprecher, in Burgdorf.
Von 170 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Herr Romang	Bon 171 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Herr Wirth
Erwählt ist somit herr Romang.	Wangen.
Obersimmenthal. Vorschlag ber Amtöwahlversammlung:	Vorschlag ber Amtswahlversammlung: 1) Herr Kilchenmann, Jakob, Gerichtsprassont, in Wangen. 2) " Leu, Johann Jakob, Regierungsflatthalter, in Wangen.
1) herr Marggi, Johann Jafob, Amtonotar, in Lenk. 2) " Treuthardt, Johann, Amtonotar, in Zweisimmen.	Vorschlag des Obergerichtes:
Vorschlag bes Obergerichtes:  1) Herr Schild, Miklaus, Gerichtsprassont, zu Zweisimmen.  2) " Lempen, Johann, Rechtsagent, zu Zweisimmen.	1) herr Zumstein, Niflaus, Rechtsagent, in Wiedlisbach. 2) " Kaufmann, Johann, Regierungsstatthalter von Aars wangen. Bon 173 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:
Von 196 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:	herr Rildenmann 161 Stimmen.
Serr Marggi	" Zeu
Niedersimmenthal.	

Borschlag ber Amtswahlversammlung: 1) herr Mütenberg, Abraham, Gerichtspräsident, in Spiez. 2) Kernen, Johann, Amteschaffner, in Wimmis. Wahl zweier Ersatmänner bes Obergerichtes an ber Stelle ber austretenden herren Schärz, Fürsprecher, in Bern, und hobler, Fürsprecher, in Burgdorf.

### Erfter Erfagmann.

Ben 167 Stimmen erhalter	im	erften	Wah	lgang	e:
herr Charg, Fürsprecher					Stimmen.
" Brunner, Fürfprecher	•		•	33	"
" Buhlmann, Fürsprecher	•	•	•	33	"
" Lindt, Fürsprecher .	•	•	•	4	"
,,	•	•	•	4	"
Die übrigen Stimmen zerf	plitte	rn sich	•		
Erwählt ist somit Herr Sc	härz	, Für	preche	r.	

### Bweiter Erfagmann.

Bon 171 Stimmen erhalten im ersten Bahlgange:

Herr	Brunner,	Fürfpreche	r .				Stimmen.
"	Amstuß,	"	•	•	•	40	"
11	Bühlmann	, ,,	•	•	•	30	, "
"	Hodler,	"	•	•	. •	18	"
Di	ie übrigen	Stimmen	zersplitte	rn si	d).		

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhielt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Bon 165 Stimmen erhalten im eiften Bahlgange:

Heri	Brunner					•	•	104	Stimmen.
"	Amftuß		•	•	•	•	•	19	"
"	Bühlmai	ın	•	•	• ,	•	1.50	41	~"
"	Hodler	•	•	•	•	•	•	1	Stimme.
Œ	rmählt ist	femit	Derr	B r	unn	er,	Fürspr	echer,	in Bern.

## Wahl von Stabsoffizieren.

Bur Wiederbefetung einiger erledigten Offiziereftellen folagen ber Regierung erath und die Militardireftion vor:

### Bu Rommanbanten ber Infanterie:

- 1) herrn A. E. Roffel, von Dieffe, in Courtelary, Major bes Bataillons Rr. 62;
- 2) herrn Major Fr. S. Kilian, von Aarberg, in Thun.

### Bu Majoren ber Infanterie:

- 1) herrn F. Th. Eichelbrenner, in Pruntrut, hauptmann bes Bataillons Rr. 69;
- 2) herrn D. Flüfiger, von Auswyl, in Aarwangen, hauptmann bes Bataillons Rr. 37.

Steiner, Militärdirektor, als Berichterstatter. In der Infanterie des Auszuges sind zwei Kommandantenstellen erledigt und neu zu beseten; die eine wurde durch die Entlassung des herrn Kommandanten Scholl, die andere infolge meiner gegen- wärtigen amtlichen Stellung erledigt. Der Regierungsrath schlägt Ihnen zur Besehung bieser Stellen auf dem Wege der Beförderung die herren Majoren Rossel und Kilian vor. Kindet diese Beförderung fatt, ober werden diese Stellen überhaupt neu besetz, so wird die Ernennung von zwei Majoren nöthig sein. Der Regierungsrath schlägt dafür die herren hauptmann Eichelbrenner und hauptmann Flüsiger vor. Ich empfehle Ihnen diese Borschläge, und bin bereit, allfällige weitere Ausschlässe zu geben.

### 1) Babl eines Rommanbanten:

V	n 150	Etin	ımen	erhalt	en im	ersten	Wa	hlgang	e:
	Roffel					•		134	Stimmen.
	Rilian		•	•		•	•	8	n,
. "	Sprün	gli		•	. •	•	•	- 3	"
D	le übrig	gen C	timm	en ze	rsplitte	rn sich.			
Er	mählt i	ft fon	iit Hi	err R	offel,	ber 2	Borgi	eschlag	ene.

### 2) Babl eines Rommanbanten:

Der Vorschlag bes Regierungsrathes wird badurch vermehrt, bag aus ber Mitte ber Versammlung noch herr Major Schärz vorgeschlagen wird.

V	n 139	Stimm	ien er	halten	im	ersten	Wah	lgang	ge:
	Rilian						`	106	Stimmen.
-	Schärz			•	•			28	"
Die übrigen Stimmen zersplittern fich.									
Er	wählt i	A fomi	Herr	Ril	ian,	, der	Vorge	schla:	gene.

## 3) Bahl eines Majore ber Infanterie.

Der Vorschlag bes Regierungsrathes wird tadurch vermehrt, bag aus der Mitte der Versammlung nech die herren Sauptsmann Botteron und hauptmann Uppenzeller vorgeschlagen werden.

Ermählt ift alfo Berr Gidelbrenner, ber Borgefdlagene.

## 4) Babl eines Majore ber Infanterie:

Bon 138 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:
herr Flüfiger . . . . 126 Stimmen.
Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Ermablt ift somit herr Flufiger, ber Borgeschlagene.

Berlesen wird hierauf eine Zuschrift bes Regierungsrathes, worin diese Behörde, mit Rücksicht auf einen ihr zur Begutachtung überwiesenen Anzug und auf eine eingelangte Borsstellung, beide das Armenwesen betreffend, dem Großen Rathe davon Kenntniß gibt, daß sie auf den Antrag der Direktion des Innern in ihrer heutigen Sigung beschlossen habe, eine Kommission niederzuseßen, mit dem Austrage, die Armenfrage zu untersuchen und allfällig ein neues Geses über diesen Gegenstand vorzuberathen. Die Direktion des Innern wurde eingeladen, der betreffenden Kommission mit Bestörderung sachbezügliche Verschläge zu machen.

Im Einverständnisse mit dem ersten Unterzeichner des fragelichen Anzuges, herrn Gfeller, und da Niemand etwas dagegen einwendet, nimmt das Präsidium an, der Anzug (siehe Seite 185) sei infolge obiger Mittheilung des Regierungesrathes als erledigt zu betrachten.

Eingeladen, fich über bie Unnahme ihrer Bahl auszus fprechen, geben folgende neuermahlte Mitglieder bes Obergerichtes ihre Erffarungen ab :

Dofenbein. herr Prafibent, meine herren! Erlauben Gie mir einige menige Borte. Die Nachricht, bag Sie mich

zum Präsidenten bes Obergerichtes erwählt haben, überraschte mich sehr, benn ich kann es mir nicht verhehlen, daß eine Auswahl von Männern zu sinden gewesen wäre, die sich in jeder Sinsicht für diese Stelle besser geeignet hätten als ich, und in
meinen persönlichen Verhältnissen hätte ich Gründe gefunden, zu
wünschen, Sie möchten von meiner Person Umgang nehmen.
Indessen sind es andere Gründe, die mich bestimmen, die auf
mich gefallene Wahl anzunehmen, was ich hiermit erkläre.
Ihnen, meine herren, danke ich auf das Verbindlichste für das
Zutrauen, welches Sie durch diese Wahl in mich seben; ich
werde mich bestreben, dasselbe zu verdienen.

Carlin. Wie ich die Ehre hatte, Ihnen vorgestern, als Sie mich zu ber Stelle eines Mitgliedes des Obergerichtes beriefen, zu erklären, waren die Umstände der Art, daß ich mich nicht sosort über die Annahme oder Ablehnung der Wahl aussprechen konnte, indem ich mit meiner Familie Rücksprache zu nehmen genöthigt war, was dann auch unmittelbar geschah. Seither erhielt ich noch keine Aniwort, weil meine Gemahlin sich dreißig Stunden von hier entfernt besindet, so daß ich mich auch heute nicht bestimmt erklären kann. Für den Fall, daß die Bersammlung eine sofortige Erklärung von mir verlangt, wird diese in einer bestimmten Ablehnung bestehen, weil ich mit meiner Familic in einer so wichtigen Angelegenheit nicht Rückssprache nehmen konnte. Ich ersuche daher den Großen Rath, er möchte die mir bewilligte Bedenkzeit um etwas verlängern.

Herr Prafibent. Ich bin so frei, bie Versammlung anzufragen, ob sie unter biesen Umständen nicht geneigt sei, herrn Carlin noch eine fernere Frist zu gestatten. Er erklärte mir schon heute Morgens, wenn er sich sofort erklären muffe, so werde es in ablehnendem Sinne geschehen, damit man sogleich zur Ersatwahl schreiten könne. Ich glaube aber, der Große Rath wolle, wie es früher in andern Fällen schon geschehen, die herrn Carlin ertheilte Bedenkzeit noch um einige Zeit verslängern, und dessen schriftliche Erklärung gewärtigen.

Dhne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Die herren Oberrichter Müller, Sahn, Burri und Egger erflären unter Berbanfung bes ihnen bewiesenen Bustrauens die Unnahme ber Wahl, und find bereit, ben Eid zu leisten.

Die Beeidigung biefer herren, fo wie bes herrn Dbers gerichteprafibenten Dofenbein, findet hierauf ftatt.

Die herren Oberrichter Marti, Boivin und Garnier find in amtlichen Geschäften abwesend, und bas Obergericht wird baher ermächtigt, ihre Beeidigung selbst vorzunehmen.

Der Regierungerath und die Finangbirektion tragen barauf an, ber Große Rath mochte bem Staate für bas jum Bau eines Ohmgeldbureau's und eines Landjagerpostens nebst Dependenzen bei ber Thorishaus. Brude nothige Terrain bas Expropriationsrecht ertheilen.

Fueter, Finanzbireftor, als Berichterstatter. Die Ersbauung der Thörishaus Brüde und die nachherige Berlängerung der Strafe von Bangen bis Thörishaus, über welche der Haupttransit nach dem Kanton Freiburg geht, machen es nothswendig, daß daselbst eine Landjägerwohnung und ein Ohmgeldbüreau gebaut werde. Infolge von Schwierigkeiten mit dem Eigenthümer des betreffenden Grundstückes trägt die Finanzbirektion darauf an, Sie möchten ihr zum Zwecke der Erwerbung desselben das Expropriationsrecht ertheilen. Die Erbauung der angeführten Lokalitäten ist sehr nothwendig, sonst haben wir einen Rückschlag in der Ohmgeldeinnahme zu gewärtigen. Schon jest macht sich eine Berminderung derselben fühlbar, da in Ersmanglung einer passenden Lokalität nicht immer die nöthige Aufssicht geübt werden kann. Ich empsehle Ihnen daher den Antrag zur Genehmigung.

Tagblatt bes Großen Rathes. 1854.

Der Antrag bes Regierungerathes wird ohne Ginfprache burch bas handmehr genehmigt.

## Zarif

für

bie Unlage und Führung ber Sepbücher.

### 21rt. 4.

Für die erste Anlage der Seybucher darf außer den Ausslagen für dasselbe von jeder Seite des Einganges und bes Alpreglementes (Art. 1, a und b), so wie der Seykontrolle 50 Rappen gefordert werden.

3m Uebrigen werden folgende Tarifanfate bestimmt :

1) Für die Eintragung eines Besinwechsels unter Personen, welche bereits Bergantheilhaber find, abgesehen von der Zahl und dem Werthe der handandernden Rechte, Rp. 50.

2) Bei Sandanderungen zwischen einem Antheilhaber an ber Alpe und einer Person, die es zuvor nicht mar, Rp. 80.

3) Bei dem Uebergang des gesammten Besithtandes eines Untheilhabers an einen neuen Eigenthumer, nach Urt. 2, Litt. e, Rp. 50.

Litt. e, Rp. 50. 4) Für eine Eigenthums = ober Forberungsbescheinigung nach § 9 bes Gesets, mit Inbegriff ber Bibimation, Rp. 50.

5) Für Nachtrage ober Ergänzungen zum Eingange ober zum Alpreglemente, welche in der im §. 10 des Gesetzes vorgeschriebenen Weise vom Amtoschreiber mit seiner Unterschrift zu beglaubigen sind, im gleichen Verhältnisse, wie für die erste Anlage des Seybuches und nicht weniger als Rp. 50.

Dbiger Tarif wird gemäß §. 12 bes Gesetes über bie Errichtung von Alpseybuchern vom 21. März 1843 bem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt.

Bern, ben 3 Juli 1854.

Namens bes Regierungsrathes:
ber Präsident,
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber,
E. Rurz.

Serr Präsibent des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Das Gesey über die Alpseydücker überläßt im Art. 3 die Bestimmung der äußern Form derselben dem Regierungsrathe; ebenso hat dieser nach Art. 12 den Tarif zu bestimmen, unter Borbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Großen Rath. Dieß ist nun durch eine Berordnung geschehen, worin die äußere Form der Alpseydücker sowohl durch Borschriften als durch Formulare sestgeset ist. In der nämlichen Berordnung ist auch der Tarif enthalten, so daß es sich um nichts Anderes als um die Genehmigung des Tarises durch den Großen Rath handelt. Er bildet den Art. 4 des Geseges, und lautet, wie folgt. (Der Redner verliest den Taris, und schließt solgendermaßen:) Ich sehe mich nicht veranlaßt, in weitere Details einzutreten, besonders deßhald, weil bei der ersten Berathung des Geseges dieses dieses den Taris schon enthielt. Damals berieth der Große Rath denselben; erst nachher wurde beschlossen, denselben nicht in das Geset auszunehmen, sondern dessellimmung dem Regierungsrathe zu überlassen. Ich empsehle Ihnen den Antrag der vorberathenden Behörde zur Genehmigung. Der Beschluß würde solgendermaßen lauten:

### Der Große Rath bes Kantons Bern,

nach genommener Einsicht ber vom Regierungerathe am 3. Juli 1854 erlaffenen Berordnung über bie Form ber Alps Seybucher und ben Tarif für die Anlage und Führung berselben,

in Bemägheit bes S. 12 bes Befeges über bie Alp-Genbücher vom 21. März 1854,

## beschließt:

Dem in dieser Berordnung enthaltenen Tarif für die Anlage ber Alp-Seybucher ift die Genehmigung ertheilt.

Bern, den 27. Juli 1854.

(Folgen die Unterschriften.)

Für Abschlag

Für Willfahr

Leer

Dieser Beschluß wird ohne Ginsprache burch bas handmehr genehmigt.

Hierauf wird ein Schreiben des Herrn Großrath N. König, von Munchenbuchfee, verlefen, laut welchem berfelbe die ihm übertragene Stelle eines Regierungoftatthalters von Fraubrunnen ablehnt. Dasselbe wird zum Zwecke eines neuen Wahlvorschlages bem Regierungerathe überwiesen.

Schlieflich fommen noch folgende Strafnachlaß = und Strafummandlungsgesuche zur Behandlung:

3. B. Bilat, Landbesitzer und Fuhrmann zu Muriaur, welcher am 3. Juni 1854 vom Obergerichte wegen eigenmächtis ger Gelbsthülfe zu brei Monaten Einsperrung und 60 Franken Buße verurtheilt murbe, bittet um ganglichen Nachlag biefer Strafe.

Der Regierungsrath und die Direktion der Justiz und Polizei ftellen ben Antrag, biefes Gefuch abzuweisen.

Carlin. Gie hörten aus bem schriftlichen Rapporte, baß Bilat befhalb ber Gelbsthülfe angeflagt fei, als habe er fich einer Rub in einem Stalle bemächtigt. Die Thatsache ist nicht Es fand eine Uebereinfunft ftatt, man unterhandelte, nur als die Auslieferung des Thieres ftattfand, konnte man fich über ben Preis nicht verständigen. Das Geld lag auf dem Tifche, hernach murbe es bem Gouvernon zugestellt. Es hans belt sich also nicht um einen Aft ber Willfür, sondern nur um eine vom Civilftandpunkte aus bestrittene Rechnung. 3ch gebe eine vom Civilstandpunkte aus bestrittene Rechnung. Ich gebe zu, baß bie Art und Beise, wie Bilat sich bezahlt machen wollte, zu einer Untersuchung Anlaß gab, und er moge beren Folgen tragen; allein ihn forrektionell verurtheilen, hieße jede Ibee ber Justipflege umstürzen. Zubem ist Bilat Familienwater, und er kame in einen üblen Ruf, wenn er diese Strafe ausshalten mußte. Der Große Rath wird baher gut thun, über ben Antrag ber Juftige und Polizeidirektion zur Tagesordnung gu fchreiten, worauf ich fchliege.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter. 3ch konnte biesem Untrage nicht beipflichten. Das in der vorliegenden Ungelegenheit gefällte Urtheil rührt aus ber jungften Beit ber, und es handelt sich keineswegs um Erlassung eines Theiles einer angetretenen Strafe, sondern darum, ob man ein erlassenes Urtheil vollständig bei Seite setzen wolle, bevor selbst der Berurtheilte die über ihn ausgesprochene Strafe angetreten hat. Die Justigbirektion mar ber Ansicht, weil bie Gerichte eine Berurtheilung aussprachen, fo folle biese vollzogen werben. Bilat murbe zu bret Monaten Ginsperrung verurtheilt, und er verlangt nun die vollftandige Erlaffung feiner Strafe. Ich habe herrn Carlin zu bemerten, daß die von ihm angeführten Thatfachen nicht gang genau find. Bilat, indem er fich bezahlt machen wollte, gab einem Dritten ben Auftrag, bei seinem Schuldner eine Ruh zu faufen. Nach vollbrachtem Kaufe wurde bie Kuh nach Les Bois gebracht, und ber Eine erflärte, bag man dafür keine Baarzahlung leifte. Hierauf wurde die Ruh fortgeführt, und bas Gericht verurtheilte ben Bilat wegen biefes betrügerischen Manovers zu ber ermähnten Strafe. Uebrigens fann fich ber Große Rath nicht auf diefen Boben ftellen. Die Appellationeinstang fand bem Bilat offen , er fonnte bavon Gebrauch machen, was er bis bahin nicht that. Der Große Rath fann allerdings von feiner Milbe Gebrauch machen, allein ich glaube nicht, bag er kompetent fei, gerichtliche Urtheile gu kaffiren. Aus biefen Grunden beharrt Die Direktion ber Juftig und Polizei auf ihrem Untrage.

	A P	st i m	m u	ng:		
			•		•	69 Stimmen.
•	•				•	14 "," 1 Stimme.
		100	100	100	0.0	1 Stimme

In Uebereinstimmung mit dem Antrage bes Regierung 3. rathes und ber Direftion ber Juftig und Polizei wird ohne Ginsprache durch bas handmehr

1) bem Jakob Gautschi, von Reinach, Kantone Margau, ber nicht mehr einen Viertheil betragende Rest ber ihm wegen Diebstahls auferlegten dreijährigen Buchthausstrafe;

2) bem Johann Burgi von Lugelflub, ber ungefahr einen Biertheil betragende Reft ber ihm megen Betruge, Falfchmunzerei und Entwendung auferlegten dreijahrigen Buchthausftrafe; -

3) dem Johann Busch acher, von Erismyl, megen Tod= tung ju feche Jahren Buchthaus verurtheilt, ein Biertheil ber Strafe;

4) dem Samuel Balmer, von Kriechenwyl, wegen Diebstable ju zwei Sahren Buchthaus verurtheilt, ber nicht mehr einen Biertheil betragende Reft ber Strafe;

5) bem Johann Ummann, von Roggmyl, wegen Diebstable ju achtzehn Monaten Buchthaus verurtheilt, der nicht mehr einen Biertheil betragende Reft ber Strafe;

6) bem Johann Graf, von Aefchi, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Ketten veruriheilt, ber nicht mehr einen Biertheil betragende Reft ber Strafe;

7) dem Christian Roth, von Grindelmald, wegen Morbes zu zwölf Jahren Retten verurtheilt, ein Biertheil der Strafe;

8) ber Elisabeth Rrabenbuhl, von Bomyl, megen Diebstable zu 21/2 Jahren Buchthaus verurtheilt, ein Biertheil ber Strafe; -

9) bem Andreas Rüeg, von Erismyl, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Retten verurtheilt, ein Biertheil ber Strafe;

10) bem Undreas Scheibegger, von Suttmyl, megen Diebstahle zu vier Jahren Retten verurtheilt, ein Fünftheil Der Strafe; .

11) ber Unna Tröhler, geborne Burri, von Mühleberg, wegen Diebstahls zu brei Jahren Buchthaus verurtheilt, ber Reft ber Strafe;

12) bem Johann Friedrich Schuhmacher, von Treiten,

wegen Nothzucht zu sechs Jahren Ketten verurtheilt, der noch einen Künstheil betragende Rest der Strase; — 13) der Anna Häuster, von Guggisberg, wegen Diebstahls und hehlerei zu einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus verurtheilt, ber ungefahr einen Biertheil ber Strafe betragenbe Reft;

14) bem Johann Wyttenbach, von Goldingl, wegen Diebstahls zu feche Jahren Retten verurtheilt, ber ungefähr einen Fünftheil betragende Rest ber Strafe;

15) bem Johann Ruegg, von Aufferemyl, Ranton Burich, wegen Betrügereien zu einem Jahr Einsperrung und zu funfzehn Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, ein Drittheil ber Einsperrungoftrafe; —

16) ber Unna Maria Brechbühl, von Walfringen, wegen Diebstahls und Berleumdung ju vier Jahren Buchthaus verurtheilt, ein Biertheil ber Strafe; -

17) bem Rudolph Pauli, von Wahlern, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Buchthaus verurtheilt, ein Biertheil ber Strafe; -

18) dem Friedrich Walther, von Wohlen, megen Raubes gu dreigehn Jahren Rettenftrafe veruriheilt, ungefähr ein Biertheil ber Strafe; -

19) bem Johann Jafob Burften, von Saanen, wegen Diebstahls zu drei Jahren Buchthaus verurtheilt, ein Biertheil ber Strafe;

20) bem Johann Beg, von Roppigen, megen Diebstahls und Betruge ju zwei Jahren Buchthaus verurtheilt, ein Biertheil ber Strafe;

21) bem Johann Sowald, von Röthenbach, wegen Galfoung ju zwei Jahren Buchthaus verurtheilt, ein Biertheil ber Strafe;

22) bem Johann Megert, von Reichenbach, megen Diebstable und Strafenraubversuches zu vierzehn Jahren Retten verurtheilt, ber Reft ber Strafe;

23) bem Friedrich Wiedmer, von Walfringen, wegen Diebstahlogehülfenschaft ju zwei Jahren Buchthaus verurtheilt,

ein Biertheil ber Strafe;

24) bem Barib. Steulet, von Corban, megen Diebstahls zu brei Jahren Buchthaus verurtheilt, ein Biertheil ber

25) bem Johann Lachat, von Fregiecourt, wegen Diebs fahls zu gehn Monaten Einsperrung veruriheilt; ber Reft ber

Strafe;

26) bem Ulrich Glaufer, von Ruthi, wegen Diebstahls zu einem Jahr Einsperrung und zwei Jahren Berbannung aus dem Jura verurtheilt, ein Biertheil der Einsperrungöstrafe; — 27) dem Heinrich Builleumier, von Tramelan, wegen

Diebstahls zu einem Jahr Ginfperrung verurtheilt, ber Reft ber

28) bem Wend. Meyer, von Pruntrut, wegen einfachen Bankerotts zu vier Monaten Ginsperrung verurtheilt, ber Reft ber Strafe;

29) bem Peter Chrfam, von Bannwyl, wegen Bernachs läßigung seiner Kinder zu dreißig Tagen verschärfter Gefangensschaft verurtheilt, diese Strafe;

30) bem Johann Ifeli von Iffmyl, megen gesetwidriger Balbausreutung zu einer Buße von Fr. 72. 46 verurtheilt, Die

Balfte der Bufe;

31) bem Johann Berger, Gohn, Gatiler, Chrift. Rurg, gewesener Wegmeister, Jafob Uft, Fuhrmann, Johann Schilt, Wirth, Johann Neuenschwander, Stallknecht, Fried. Wetstach, Schmied, sammlich zu Wimmis, Jafob Kernen, Bader, von Reutigen, und Gottlieb Thonen, von Reutigen, Postillon, in Saanen, wegen einer am 5. Mai 1850 beim Brodhäust zu Wimmis stattgehabten Schlägerei und Mishandlung zu mehr ober weniger Buge und Leistung aus dem Umtsbezirk Niedersimmenthal verurtheilt, die gegen fie ausgesprochene Bufe und Leiftung;

32) bem Johann Matthye, gemefener Regierungeftatt= halter in Schwarzenburg, gegenwärtig im Ranton Freiburg wohnhaft, ein Biertheil ber ihm megen Unterschlagung aufer-

legten breifährigen Kantonsverweisung;

33) ber Marie Sal. Gerber, von Eggiwyl, gemesene Kramerin in Bern, ein Biertheil ber ihr wegen Scheltung auferlegten zweijährigen unabfäuflichen Leiftung;

34) bem Rarl Corrodi, aus Burich, Optifus in Bern, wegen Widerhandlung gegen das Stempelgeset, zu Fr. 15 Buße und Fr. 1. 50 Kosten verfällt, Buße und Kosten; — 35) bem Johann Friedrich, in der Martinsmatt bei Koste

hofen, bie Salfte ber ihm wegen unbefugter Baldausreutung

auferlegten Bufe von Fr. 60;

36) ben Gebrüdern Sans und Bend. Lobfiger, Johann Schmied und Christian Stämpfli, sämmtlich zu Bahlenborf, ein Drittheil ber ihnen wegen unbefugten Waldausreutens gemeinschaftlich auferlegten Bufe von Fr. 72;

37) dem Ulrich Def, vom Ruerau, wegen unbefugter Balds ausreutung gu Fr. 72 Bufe verurtheilt, Die Balfte berfelben; -

38) bem Friedrich Müller, von Lauterbrunnen, Solzboden-macher bei Neubrud, wegen Scheltung zu Fr. 20 Bufe und acht Monaten Leiftung aus dem Kanton Bern, zu den Kosten und gur Troftung verurtheilt, Fr. 30 Buge und Leiftungoges

39) bem Christian Michel, von Toffen, wegen unbefugten Holzschlagens zu Fr. 500 Buße verfällt, eine Summe von Fr. 300

ber Bufe; .

40) dem Jakob Affolter, Johann Schneiber, Jakob Günther, fammtlich zu Schalunen, und dem Ure Rafer= mann, zu holzhäufern, ein Drittheil der ihnen wegen unbefugter Balbaudreutung auferlegten Bufe von Fr. 72. 46 erlaffen;

41) dem Friedrich Steffen, wohnhaft gewesen in Bern, ber Reft ber ihm wegen Diebstahls auferlegten breifahrigen Rantonsverweisung in Umteverweisung;

42) ber Margaretha Sausammann, geb. Schmied, von Bohlen, die ihr wegen Betruges auferlegte einjährige Amte-

verweisung in Gemeindeeingrenzung; — 43) dem Niklaus Hegg, von Münchenbuchsee, wohnhaft in Bumpliz, die ihm wegen Unterschlagung auferlegte zweisährige Rantonsverweisung in Gemeindeeingrenzung von gleicher Dauer, umgewandelt.

Dagegen werben abgewiesen:

1) Johann Garo, von Tichugg, ju Prefargier, megen betrügerischer Ungaben an bie schweizerische Mobiliarverficherungsanstalt zu 600 Fr. Bufe und Bezahlung ber Koften verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß biefer Strafe;

2) Johann Sofmann, von Sut und Lattrigen, mit bem Gesuche um Nachlaß des Restes der Landesverweisung, in welche seiner Zeit die ihm wegen Brandstiftung auferlegte fünfzehn-

jährige Rettenstrafe begnadigungsweise umgewandelt wurde;
3) Johann Pulver, von Rueggisberg, in Bern, mit dem Gesuche um Nachlaß der Buße von 120 Fr. oder 40 Tagen Gefangenschaft, zu welcher er wegen unbefugten Lotteriekollektirens verurtheilt murbe;

4) Elifabeth Braun, von Dberftedholg, mit bem Gefuche um Nachlaß des Restes der ihr wegen Kindesmordes auferlegten

fünfjährigen Rettenftrafe.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sikung wird in üblicher Weise ben herren Prasidenten und Bigeprasibenten bes Großen Rathes übertragen, und hierguf die Sigung und Seffion gefchloffen

um 2 Uhr Nachmittags.

Für die Redaftion :

Fr. Fagbind.

## Berzeichniß

ber feit ber letten Seffion eingelangten Borftellungen und Bittidriften.

### 8. Juni 1854:

Rehabilitationsgesuch von Justin Villat, von Montfavargier. Borftellung der Einwohnergemeinden Attismyl, 3pfac, Aegerten, Bugmyl, Sofen, Bangenried und Worben, betreffend bas Schuldbetreibungegeset, Die Sypothefarbant und bas Steuermefen.

Strafnachlaßgesuch von Johann Garo, von Tschugg.

### 14. Juli:

Bußnachlaßgesuch von Johann Iseli, von Iffmyl. Vorstellung der Kreissynode Midau, betreffend das Geset über Leibgedinge ber Primarschullehrer.

### 24. Juli:

Strafnachlaggesuch von Mar. Sal. Gerber.

Vorstellung von J. J. Vogt in Dießbach bei Thun, bas Urmenwesen betreffend.

Strafummandlungsgesuch von Nubolf Spycher, von Köniz. Strafumwandlungsgesuch von Anna Barbara Widmer in Auswyl.

• \* 

.